

An die Sektionen und Mitglieder des D. u. Ö. Alpenvereins.

Mit der Geltung der neuen Satzungen beginnt der D. u. Ö. Alpenverein das fünfte Jahrzehnt seiner Wirksamkeit. Die Änderung der Vereinsverfassung und Vereinsleitung bezeichnet einen wichtigen Abschnitt in seiner Entwicklung. Mehr als dies bisher der Fall war, faßt der neue Hauptausschuß die tätigen Kräfte aus allen Teilen unseres weiten Vereinsgebiets zur Mitarbeit bei der obersten Vereinsleitung zusammen. Der Verwaltungsausschuß ist berufen, für die schnelle und glatte Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Sinne der bisherigen Übung zu sorgen.

Hauptausschuß und Verwaltungsausschuß treten an ihre Aufgabe mit der zuversichtlichen Hoffnung heran, daß es der neuen Organisation beschieden sein wird, den durch das starke Anwachsen unseres Vereins gesteigerten Anforderungen in gleichem Maße zu genügen, wie es die bisherige Ordnung unter einfacheren Verhältnissen vermochte.

Nach den in der Generalversammlung München gefaßten Beschlüssen beschränkt sich die Tätigkeit des Ausschusses in seiner jetzigen Zusammensetzung auf die Dauer von zwei Jahren. Damit ist zum Ausdrucke gebracht, daß sein Wirken in erster Linie darauf gerichtet sein muß, die Überleitung aus der alten in die neue Ordnung zu vermitteln. Wir betrachten es deshalb nicht als unsere Aufgabe, ein weitausschauendes Programm aufzustellen und festzulegen.

Die Erreichung unseres so umgrenzten Zieles wird uns wesentlich dadurch erleichtert, daß mit dem Präsidenten der größere Teil der Mitglieder des bisherigen Zentralausschusses dem neuen Hauptausschuß angehört.

Wir sind gewillt, in der Richtung fortzuarbeiten, die der bisherige Zentralausschuß München unter der Zustimmung des Gesamtvereins beobachtet hat. Im Vordergrund bleibt die Pflege hochalpiner Bestrebungen. Neben ihr soll unsere Tätigkeit der Erforschung der Alpenwelt, der Verbreitung ihres Verständnisses und der Begeisterung für ihre erhabenen Schönheiten, endlich aber auch, wo es not tut, der Sorge für das Wohl der Alpenbewohner gewidmet sein.

Unsere besondere Aufmerksamkeit wird den immer schwieriger sich gestaltenden Beziehungen des Vereins zur Führerschaft gelten. Im Wege- und Hüttenbau werden wir an den bewährten bisherigen Grundsätzen festhalten. Nicht minder wird die Ausgestaltung des Alpinen Museums, unserer neuesten großen Unternehmung, unsere Fürsorge in Anspruch nehmen.

Wir werden bemüht sein, das gute Einvernehmen mit den befreundeten alpinen Vereinen zur Förderung der gemeinsamen Ideale in gleicher Weise zu pflegen, wie dies bisher geschehen ist.

An alle unsere Sektionen richten wir die herzliche Bitte, uns in der Erfüllung unserer Aufgaben durch ihre eifrige Mitarbeit zu unterstützen. Dann wird, des sind wir gewiß, der glückliche Stern, der bisher über unserem Verein gewaltet hat, über seinem Wirken auch in Zukunft leuchten.

A. v. Guttenberg,

I. Vorsitzender.

Otto v. Pfister,

II. Vorsitzender.

R. Sydow,

III. Vorsitzender.

Dr. M. Ahles-München, W. Ahrens-Stettin, J. Aichinger-Villach, A. Braun-Leipzig, Dr. Bröckelmann-Berlin, Dr. Ed. Brückner-Wien, Dr. J. Donabaum-Wien, Fr. Eyth-Bregenz, E. Fleischmann-Sonneberg, H. Forcher-Mayer-Bozen, Dr. Gärtner-Dresden, Dr. Grabendörfer-Freiburg i. Br., Dr. Mayr-Würzburg, K. Müller-München, Dr. Niepmann-Bonn, A. v. Posselt-Csorich-Innsbruck, R. Rehlen-München, J. Ries-Nürnberg, J. Rockenstein-München, A. Schiedmayer-Stuttgart, J. Stüdl-Prag, J. Ad. Suhr-Hamburg, Dr. K. Uhl-München, E. Veesenmeyer-Wiesbaden, Dr. M. Zeppezauer-Salzburg.

Die Sektionen sind verpflichtet (§ 7), alle eintretenden und austretenden Mitglieder dem Hauptausschuß zu melden, und es obliegt ihnen daher, ein genaues Verzeichnis ihrer Mitglieder und deren Wohnungsadressen zu führen.

Alle Meldungen (auch Adreßänderungen) sind *sofort* an den *Hauptausschuß* (*niemals an die Schriftleitung*) zu senden. Zu diesem Zwecke sind Listenbücher mit Formularen eingeführt, die bei den An- und Abmeldungen ausschliesslich zu benutzen sind.

Alle Meldungen, die nicht auf diesen Formularen vollzogen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Da es mehrere Kategorien von Mitgliedern gibt, bestehen auch verschiedene Listenbücher und Formulare:

A. *Für Mitglieder, die beide Vereinsschriften beziehen*, ist das Hauptlistenbuch eingerichtet, wie folgt:

1. An erster Stelle sind die bereits gedruckten Adressen eingeklebt; daran schließen sich
2. *weiße* Scheine für *Eintritte*,
3. *rote* Scheine für *Austritte*,
4. *grüne* Scheine für *Adreßänderungen*.

Jede Gattung dieser Scheine ist fortlaufend numeriert.

Die Nummernreihe der weißen Scheine beginnt anschließend an die Zahl der in der gedruckten Liste enthaltenen Mitglieder. Beträgt z. B. diese 321, so hat der erste weiße Schein die Nr. 322.

Die roten und grünen Scheine beginnen mit Nr. 1.

Diese Einrichtung gestattet bei genauer Führung der Liste, jederzeit den Mitgliederstand genau festzustellen, man braucht nur von der Nummer des zuletzt verwendeten weißen Eintrittsscheines die Nummer des letzten, an den Hauptausschuß gesandten roten Austrittsscheines abzuziehen und erhält die Mitgliederzahl. (Z. B. letzter weißer Schein Nr. 354, letzter roter Schein Nr. 9, somit Stand 345.)

Die Adressen werden von Zeit zu Zeit — je nach Erfordernis alle zwei bis vier Jahre — neu gedruckt. Ist dieser Neudruck erfolgt — von dessen Vornahme die Sektionen vorher verständigt werden — erhält die Sektion auch ein neues Listenbuch.

Bei dessen Empfang ist *sofort* zu prüfen, ob alle zurzeit vorhandenen Mitglieder in der Liste vorhanden sind. Fehlen solche, so sind sie umgehend mit den neuen weißen Scheinen anzumelden. Ist versehentlich noch ein ausgetretenes Mitglied aufgenommen, ist es mit dem ersten roten Schein abzumelden. Man braucht nur die Nummer des ersten weißen Scheines zu kontrollieren, um zu ersehen, ob die Zahl der gedruckten Adressen mit der Mitgliederzahl stimmt.

Zur besseren Übersicht befinden sich neben der gedruckten — alphabetisch geordneten — Liste vorgedruckte Spalten, in die dann die Nummern der auf das betreffende Mitglied bezüglichen roten und grünen Meldescheine eingetragen werden können.

Wird ein weißer Schein „verschrieben“, also ungültig, so ist er zu tilgen durch Einsendung eines roten Scheines mit dem Vermerk „Zur Tilgung der ungültigen Nr. . .“. Im entgegengesetzten Falle, wenn ein roter Schein ungültig gemacht werden soll, ist ein weißer Schein mit diesem Vermerk auszufüllen. Nur auf diese Weise ist das Stimmen der Nummern der Scheine mit dem Mitgliederstande zu erzielen.

Die Versandstelle kontrolliert von Zeit zu Zeit, ob in der Reihenfolge der Nummern keine fehlt. Ist die Nummernfolge unterbrochen, wird die Sektion aufgefordert, über die fehlenden Nummern Aufklärung zu geben und die Ordnung herzustellen.

Wenn „Mitteilungen“ von der Post als „unbestellbar“ an die Versandstelle zurückkommen, so wird die betreffende Adresse sofort „sistiert“, d. h. die weitere Versendung eingestellt und die zurückgelangte Adreßschleife der Sektion übersendet

- a) mit grünem Anzeigeschein, wenn nach dem Postvermerk das Mitglied unter der angegebenen Adresse nicht auffindbar (verzogen) ist,
- b) auf rotem Anzeigeschein, wenn das Mitglied als gestorben bezeichnet oder die „Annahme verweigert“ wird.

Nach Empfang dieser Anzeigen ist sofort dem Hauptausschusse die entsprechende Adreßänderung oder der Austritt oder sonstige Erklärung (z. B. daß die Nichtbestellbarkeit auf vorübergehender Ursache, wie zeitweiliger Abwesenheit, Irrtum des Postboten u. dgl. beruht) mit dem vorgeschriebenen Blatte zu melden. Insolange eine solche Meldung nicht erstattet wird, bleibt die Zustellung der „Mitteilungen“ an das Mitglied zwar unterbrochen, dieses wird aber in den Listen weitergeführt, es muß also zur Abrechnungszeit der Beitrag an den Gesamtverein auch für solche Mitglieder unbedingt gezahlt werden, selbst wenn sie die „Mitteilungen“ nicht erhalten haben.

Bei allen Meldungen ist immer auf deutliche Schreibung der Namen, genaue Wohnungsangabe, insbesondere in größeren Städten, zu achten. Bei kleineren Orten ohne eigene Post ist das zuständige Postamt zu bezeichnen. Alle überflüssigen Titel und Standesbezeichnungen dagegen sind, wenn irgend möglich, zu vermeiden, da Titulaturänderungen nur bei einer Wohnungsänderung oder einem allgemeinen Neudrucke der Listen berücksichtigt werden können.

Direkt von Mitgliedern dem Hauptausschuß eingesandte Adressenänderungen werden nicht berücksichtigt, sondern den Sektionen überwiesen, die sie auf den (grünen) Formularen zu melden haben. Auf diese Bestimmung, daß die Wohnungsänderung der *Sektion* anzuzeigen ist, sind die Mitglieder stets aufmerksam zu machen.

B. *Für Mitglieder, die keine Vereinsschriften beziehen*, besteht ein zweites Meldebuch mit *blauen* Formularen in drei Abschnitten. Die linksstehenden Stammabschnitte bilden die Liste der Sektion, in deren Händen sie bleiben; bei Eintritt eines Mitgliedes ist der rechtsstehende ordnungsmäßig ausgefüllte Abschnitt abzutrennen und an den Hauptausschuß einzusenden; tritt dieses Mitglied dann aus, wird der mittlere Abschnitt (durch ein Kreuz in der Ecke gekennzeichnet) ausgefüllt und an den Hauptausschuß gesendet. Bei dieser Einrichtung ergibt sich aus der Zahl der im Listenbuche noch vorhandenen mittleren Abschnitte der jeweilige Stand der Mitglieder dieser Kategorie.

C. *Familienangehörige* (§ 6, Absatz 2). Für diese sind die dem vorerwähnten Meldebuch beigehefteten, in gleicher Weise dreiteilig eingerichteten *gelben* Formulare bestimmt, mit denen wie bei B zu verfahren ist.

D. *Mitglieder, die mehreren Sektionen angehören* (§ 5, Absatz 1), sind nur von jener Sektion, durch die sie die Vereinsschriften beziehen und bei der sie den vollen Vereinsbeitrag entrichten, mit den *weißen* Formularen des Hauptmeldebuches anzumelden; von den anderen Sektionen, bei denen sie nur den Sektionsbeitrag bezahlen, ist keine Anmeldung mit Formularen, sondern nur eine schriftliche Anzeige mit *Angabe der Stammsektion* zu erstatten.

Diese Anzeige ist notwendig, da immerhin der Fall eintreten könnte, daß jemand angibt, er gehöre einer Sektion als ordentliches Mitglied an, während dies nicht der Fall ist.

1. Alle Zuschriften sind ohne jede persönliche Bezeichnung nur mit der Adresse: „An den Hauptausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins“ zu versehen.

Betreffend die Vereinskasse vgl. Anlage C. — Geldsendungen sind nicht an den Hauptausschuß zu richten.

Mit einer persönlichen Adresse versehene Briefe werden von dem Bureau als Privatbriefe betrachtet und können daher von niemand anderem als den Adressaten geöffnet werden, was unter Umständen (wenn z. B. der Adressat verreist ist) die Erledigung unliebsam verzögern kann. Zur Erleichterung des Verkehrs werden übrigens vom H.-A. Briefumschläge, mit der Adresse des H.-A. versehen, den Sektionen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gestellt.

2. In den Zuschriften sollen nicht verschiedenartige Angelegenheiten zusammengefaßt, sondern für jede derselben ein besonderes Blatt verwendet werden. Insbesondere sind zu trennen, d. h. in gesondertem Schreiben zu behandeln:

- a) Weg- und Hüttenbauangelegenheiten; werden für mehrere verschiedene Unternehmungen Unterstützungen beantragt, ist jede in einem besonderen Gesuch zu behandeln,
- b) Führerangelegenheiten,
- c) Rettungswesen,
- d) Bestellungen, namentlich diese sind stets von allen andern zu trennen, und sollen hiefür die vom Hauptausschuß gelieferten Bestellscheine verwendet werden,
- e) Berichte für die Mitteilungen.

Es liegt dies im Interesse einer raschen und sicheren Erledigung, da bei Briefen, welche eine Reihe verschiedenartiger Anliegen enthalten, leicht der eine oder andere Punkt übersehen oder eine Verzögerung der Erledigung herbeigeführt werden kann.

Alle Anträge werden behufs Erledigung Referenten zugewiesen, daher ist es geboten, dass verschiedene Anträge auch gesondert eingebracht werden, um jeden für sich dem betreffenden Referenten zuteilen zu können.

Die für alle Bestellungen (auf Vereinszeichen, Publikationen usw.) eingeführten Bestellscheine werden in Heften zu 20 Stück unentgeltlich abgegeben. Die Scheine sind mit einem Kontrollabschnitt versehen und wird dringend empfohlen, letzteren auszufüllen, damit die Sektion Belege und Übersicht hinsichtlich der von ihr gemachten Bestellungen habe.

3. An den Hauptausschuß sind insbesondere einzusenden:

- a) Jahres- und Kassenbericht, wie sie in der Hauptversammlung der Sektion erstattet werden (§ 7 der Satzung),

Werden diese Berichte gedruckt, so sind zwei Exemplare einzusenden; in diesem Falle ist eine handschriftliche Ausfertigung überflüssig.

Die Einsendung des Kassenberichtes (Jahresrechnung) der Sektion ist gleichfalls durch die Satzungen vorgeschrieben.

- b) Bericht über die Hauptversammlung der Sektion, insbesondere über die Wahl des Vorstandes (Ausschusses) unter Bekanntgabe jener Funktionäre, mit welchen zu verkehren ist,

Als Regel gilt, dass der H.-A. alle seine Zuschriften — ausgenommen in Kassenangelegenheiten — für die Sektion an den Vorsitzenden richtet; der Vereinskassier verkehrt in Kassenangelegenheiten mit dem Sektionskassier. Sollen nun bestimmte Sendungen oder Zuschriften an andere Funktionäre gerichtet werden, so ist dies ausdrücklich bekanntzugeben.

- c) Anmeldungen der neu Eintretenden Mitglieder und Abmeldungen der Austretenden (Näheres siehe Anlage A),
- d) alle Anträge an die Hauptversammlung, insbesondere auch Subventionsgesuche für Weg- und Hüttenbauten,
- e) Gesuche von Führern um Unterstützungen aus der Führerkasse,
- f) Berichte über die Tätigkeit der Sektion sowie über besondere Vorkommnisse, und zwar:

- a) Mitteilung sowohl über geplante Weg- und Hüttenbauten wie auch über deren Vollendung,
- b) seitens der Führeraufsichtssektionen umgehende Bekanntgabe der erfolgten Veränderungen im Führerstande (Neuautorisierung, Niederlegung des Führerberufes, Tod von Führern und Rentnern); ferner Einsendung der Protokolle der Führertage,
- c) seitens der Rettungsstellen Berichterstattung über Unglücksfälle in den Alpen und die eingeleiteten Rettungsaktionen.

Vorstehende Berichte sind stets dem H.-A. einzusenden; dagegen können kurzgefaßte Auszüge aus den Jahresberichten und Notizen über vorstehende Angelegenheiten direkt der Schriftleitung übermittelt werden.

4. Beim Hauptausschusse sind zu bestellen:

- a) Mitgliedskarten, Formulare für Anmeldungen der Mitglieder, Satzungen des Gesamtvereins, Bestellscheine,
- b) Wegtafeln und Hüttentafeln,

Vorstehende Gegenstände werden unentgeltlich geliefert.

- c) Vereinszeichen,
- d) Vereinsschriften (ältere Zeitschriften, Karten, Panoramen usw.), soweit sie vorrätig sind,
- e) Hüttenschlüssel und Hüttenschlösser.

Diese Gegenstände werden vom H.-A. gegen Entgelt abgegeben.

Veröffentlichungen, die nicht im Verlage des D. u. Ö. A.-V. erschienen sind (Spezialkarten und andere Kartenwerke sowie Verlagswerke einzelner Sektionen) werden, vom H.-A. nicht geliefert. Dagegen vermittelt er die Bestellung auf Kopien der Originalaufnahmen des k. u. k. militärgeographischen Instituts.

Alle irgendwelche geschäftliche Angelegenheiten betreffenden Zuschriften sind ausschließlich an den Hauptausschuß zu richten, und an keine andere Stelle, also:

- a) sämtliche Bestellungen, welcher Art sie auch sein mögen,
- b) sämtliche Meldungen, betreffend den Mitgliederstand, die Zusendung der Vereinsschriften (Adreßänderungen) das Führer- und Rettungswesen,
- c) alle Gesuche und Berichte über Sektionsangelegenheiten.

Die Versand- und Lagerstellen dürfen keine der an sie gelangten Bestellungen ausführen. Die Schriftleitung nimmt keine die Zusendung (Adressen) bezüglichen Meldungen entgegen.

Von dieser letzteren Regel ausgenommen sind nur:

- a) für die Vereinsschriften bestimmte Aufsätze und Notizen, die direkt an die Schriftleitung,
- b) Anzeigen (Inserate), die an die Annahmestelle (siehe den Titelkopf der Mitteilungen) zu senden sind.

5. In besonderen Angelegenheiten werden von seiten des Hauptausschusses entweder durch allgemeine Rundschreiben oder durch eigene Zuschriften an einzelne Sektionen Gutachten oder Äusserungen erbeten oder Anfragen gestellt, deren Erstattung beziehungsweise Beantwortung nicht versäumt werden möge.

Dringlich wird ersucht, auch stets die in den Rundschreiben (Zuschriften) gestellten Fristen zu beachten.

Zuschriften des Hauptausschusses monatelang oder auch gänzlich unbeantwortet zu lassen, entspricht weder den Vereinsinteressen noch den Geboten der Höflichkeit.

Die Fristen werden vom H.-A. stets derart bemessen, dass genügend Zeit den Sektionen bleibt, den Gegenstand reiflich zu erwägen. Man wolle bedenken, daß eine geordnete Geschäftsführung wie auch die Berücksichtigung der Wünsche und Anschauungen der Sektionen nur dann möglich ist, wenn letztere selbst Entgegenkommen durch eine rasche und genaue Eriedigung solcher Angelegenheiten üben.

Für den Verkehr der Sektionen mit der Vereinskasse sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zahlungen sind zu leisten:

- a) im Laufe des I. Vierteljahres (§ 8) der Hauptteil der Mitgliederbeiträge (in runder Summe);
- b) vor dem 31. Mai der Rest der von den Sektionen bis dahin eingehobenen Mitgliederbeiträge (§ 2);
- c) nach Empfang des Buchauszuges (wird im letzten Vierteljahr versendet) der laut desselben sich ergebende Saldo.

Ausser diesen Zeiten sind Geldsendungen zu vermeiden, insbesondere ist es nicht erwünscht,

- a) *einzelne Mitgliederbeiträge oder Beträge für vom Hauptausschuß bezogene Gegenstände einzusenden;*
- b) *nach Ausgabe der Bestellkarte vor Empfang des Buchauszuges Zahlungen zu leisten.*

2. Für jede Sektion eröffnet die Hauptkasse ein Konto. Auf diesem werden der Sektion die Beträge für im Laufe des Jahres bezogene Gegenstände (Vereinszeichen, Karten, ältere Zeitschriften, Hüttenschlüssel usw.) zur Last geschrieben, die geleisteten Zahlungen gutgebucht. Die Belastung für Mitgliederbeiträge erfolgt im Laufe des letzten Vierteljahres nach Empfang der Bestellkarte, worauf der Sektion ein Buchauszug zugleich mit sämtlichen Rechnungen (Fakturen) für gelieferte Gegenstände zugesendet wird.

Die Vereinskasse quittiert nur über die Summe der empfangenen Geldbeträge, ohne Rücksicht darauf, wofür die Zahlung geleistet werden soll.

Alle Zahlungen, die bis 31. Mai erfolgen, werden in erster Linie als für Mitgliederbeiträge geleistet angesehen und daher die Forderungen für gelieferte Gegenstände nicht in Abzug gebracht, sondern der ganze Betrag der Berechnung des Stimmrechtes zugrunde gelegt.

Dagegen wird in Abzug gebracht der aus dem Vorjahre als Schuld der Sektion verbliebene Saldo. Rechnungen für gelieferte Gegenstände werden im Laufe des Jahres nicht versendet, erst mit dem Buchauszuge.

3. Nach Empfang des Buchauszuges ist dieser von den Sektionen zu prüfen, etwaige Bemängelungen sind sobald als möglich der Vereinskasse bekanntzugeben, bei Richtigbefund der Abrechnung ist — wenn nicht sofort Barzahlung erfolgt — die Richtigkeit des Saldos auf der mitgesandten Karte zu bestätigen.

4. Wird der Saldo eines Sektionskontos nicht vor Jahresschluß bar beglichen, so erfolgt dessen Übertragung auf Rechnung des nächsten Jahres.

Ergibt die Abrechnung einen Saldo zugunsten der Sektion, so wird er gleichfalls übertragen oder auf Verlangen bar ausbezahlt.

5. Ist die Abrechnung ausdrücklich als richtig anerkannt oder erfolgt bis 31. Dezember keine Bemängelung, so kann nachträglich keiner Reklamation mehr stattgegeben werden.

6. Subventionen an die Sektionen werden in der Regel nicht bar ausbezahlt, sondern dem Sektionskonto gutgeschrieben.

Wenn daher eine Sektion eine Subvention zu beanspruchen oder sonst eine fällige Forderung an den Hauptausschuß hat, so ist diese Subvention (Forderung, Guthaben) von den einzuzahlenden Beiträgen abzurechnen.

Übersteigt der Betrag der gutgeschriebenen Subvention jenen der von der Sektion zu leistenden Zahlungen, so wird auf Verlangen eine Abschlagszahlung bar geleistet (vgl. oben unter 4.)

Durch diese Verrechnung wird beiden Teilen Porto und die Mühe der Geldsendungen erspart. Es hat doch keinen Sinn, wenn eine Sektion die Mitgliedsbeiträge bar einsendet und gleichzeitig verlangt, daß ihr die Subvention bar ausbezahlt wird.

7. Alle Rechnungen der Vereinskasse werden in Markwahrung gefuhrt — Umrechnungskurs
K 100 = M. 85.

Da die Mitgliederbeitrage in Mark zu entrichten sind, auch das Budget des Gesamtvereins in Markwahrung aufgestellt wird, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, auch mit den Sektionen auf Grundlage dieser Wahrung abzurechnen.

Zum Umrechnungskurse von 85 ergeben sich nachstehende Satze fur die Mitgliedsbeitrage:

M. 7.— = K 8.24	M. 4.— = K 4.71
„ 6.50 = „ 7.65	„ 3.50 = „ 4.12
„ 6.— = „ 7.06	„ 3.— = „ 3.53

8. Die Vereinskasse erteilt uber jeden erhaltenen Betrag Bestatigung, da er dem Sektionskonto gutgeschrieben wurde; ebenso auch im Falle, wenn die Gutschrift einer Subvention erfolgt ist.

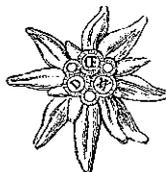
Den Empfang der von der Vereinskasse ausbezahlten Betrage sowie die erfolgte Gutschrift einer Subvention haben die Sektionen auf den mitgesandten Formularen zu bestatigen.

9. Die Vereinskasse steht in Geschaftsverkehr mit Banken, bei denen die Gelder angelegt werden. Alle Zahlungen sind daher der Einfachheit wegen an diese Banken zu richten; an die Kasse selbst sind keine Gelder zu senden.

Derzeit sind alle Zahlungen zu leisten

- a) von den Sektionen in Deutschland an die Deutsche Bank Filiale in Munchen,
- b) von den Sektionen in osterreich — wenn sie in osterreichischer Wahrung zahlen — an die Steiermarkische Escomptebank in Graz. (Zahlungen in Markwahrung an die Stelle sub a).

In beiden Fallen mit dem Zusatze „fur Rechnung der Vereinskasse des D. und . Alpenvereins“.



MÜNCHEN, im Oktober 1910.

Betreffend
Mitgliedskarte für 1911.

Geehrte Sektionsleitung!

Seit Jahren wurde von vielen Sektionen darüber Beschwerde geführt, daß alljährlich neue Mitgliedskarten ausgestellt werden müssen, wodurch die Mitglieder gezwungen seien, auch jährlich neue Photographien einzukleben und überstempeln zu lassen. Es wurde darauf hingewiesen, daß viele andere große Vereine die Erneuerung der Karten durch Ausgabe von Jahresmarken vornehmen, und das gleiche Vorgehen empfohlen.

Diesen Anregungen Folge gebend, wurde die Einrichtung getroffen, daß die für 1910 ausgegebenen Mitgliedskarten auch in künftigen Jahren verwendet werden können, indem das viereckige Feld auf der Vorderseite, das die Jahreszahl 1910 enthält, mit einer farbigen Marke, die mit der neuen Jahreszahl versehen ist, überklebt wird.

Der Vorgang gestaltet sich also künftighin wie folgt:

1. Neueintretende Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte in der bisherigen Form, die jedoch mit der Marke des Eintrittsjahres zu versehen ist und in die das Lichtbild eingeklebt und überstempelt wird.
2. Bereits der Sektion angehörige Mitglieder, die somit schon eine Mitgliedskarte besitzen, erhalten nur die Jahresmarke, die von ihnen selbst auf der Vorderseite in das viereckige Feld aufzukleben ist. (Mit dieser Marke ist zugleich eine Quittung verbunden.)

Nur die mit der Jahresmarke versehenen Mitgliedskarten sind für das betreffende Jahr als Ausweise gültig.

Die hüttenbesitzenden Sektionen werden daher in ihrem eigenen Interesse ihre Hüttenwirtschafter aufmerksam machen, daß sie stets auf die Jahreszahl bzw. auf die farbige Marke genau achten.

3. Mitgliedern, die ihre alte Karte nicht mehr besitzen oder deren Karten schadhaft geworden sind, werden auf Verlangen neue Karten mit der Marke des laufenden Jahres ausgehändigt. Auch die Ausweise für die Ehefrauen können durch Aufkleben einer Jahresmarke für das betreffende Jahr gültig gemacht werden.

Den Sektionen werden daher für das Jahr 1911 geliefert:

- a) eine ihrem Mitgliederstande entsprechende Anzahl Jahresmarken,
- b) eine verhältnismäßige Anzahl von Mitgliedskarten (ohne Jahrzahl) für Neueintretende bzw. für Ersatz. Diese Karten sind bei der Ausgabe jedoch gleichfalls mit der Jahresmarke für 1911 zu versehen.

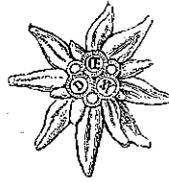
Diese Neuerung wird allerdings in diesem Jahre etwas mehr Arbeit verursachen, dafür aber in den kommenden Jahren viele Mühe ersparen, insbesondere das jährliche Überstempeln überflüssig machen.

Haupt-Ausschuß

des

Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

v. Pfister.

Vertrauliches Rundschreiben Nr. 3.

München, im Oktober 1910.

I.

In der Anlage übersenden wir das Protokoll der Hauptversammlung in Lindau.

II.

Wir machen schon jetzt aufmerksam, daß die Frist für die Einreichung von Subventionsgesuchen mit **31. Januar 1911** abläuft, und empfehlen dringend, derartige Gesuche tunlichst frühzeitig und nicht erst in den letzten Tagen einzusenden.

Bei dem Umstande, daß bereits für die nächstjährige Quote M. 50 600.— zur Bewilligung auf Grund der Beschlüsse in Wien und Lindau vorgemerkt sind, werden nur besonders dringliche Projekte berücksichtigt werden können und ist daher Zurückhaltung geboten. Für die Behandlung der Subventionsanträge im Jahre 1911 hat die Hauptversammlung Lindau nachstehende Leitsätze aufgestellt:

1. *Bei der Genehmigung und Subventionierung sind in Zukunft solche Hüttenneubauten zu bevorzugen, die einem hochalpinen Bedürfnisse entsprechen. Wegbauten sind nur dann zu genehmigen und zu subventionieren, wenn dafür ein wirklich praktisches Bedürfnis vorliegt.*

2. *Alle Unternehmungen, für die eine Subvention in Aussicht genommen wird, sind vor Inangriffnahme der Vereinsleitung anzuzeigen, andernfalls jede Unterstützung verweigert wird, was in jedem besonderen Falle durch eine Erklärung der Hauptversammlung festzustellen ist.*

3. *Subventionen für neue Hütten und nicht unbedingt notwendige Wege werden nur gewährt, wenn die Sektion aus wirklich vorhandenen Mitteln mindestens 40 % der Kosten bestreiten kann; den Subventionsanträgen ist daher eine genaue Darlegung des Vermögensstandes beizufügen.*

4. *Die Subvention seitens des Vereins darf in keinem Falle (auch bei Um- und Zubauten) mehr als 50 % der Kosten, im Höchsthalle M. 20 000.— betragen. Dieser Höchstbetrag wird jedoch nur in besonders dringlichen Fällen gewährt.*

5. *An Sektionen, die bereits Hütten besitzen, dürfen für neue Unternehmungen keine Subventionen gewährt werden, solange nicht die Tilgung der Schulden für die alten Hütten aus deren Erträgen und den sonstigen Einnahmen der Sektion sichergestellt ist.*

6. *Soweit als möglich ist in der Regel die ganze zu gewährende Subvention auf einmal zu bewilligen, keinesfalls aber in mehr als drei Raten.*

7. *Wenn die Ausführung eines Projekts, für welches eine Subvention nachgesucht wird, vom Verein nicht gebilligt wird, so ist dies durch einen Beschluß der Hauptversammlung festzustellen.*

8. *Eine Sektion ist auch innerhalb ihres Arbeitsgebiets nicht berechtigt, eine andere an der Ausführung eines Projekts zu hindern, wenn sie nicht nachweisen kann, daß sie selbst über die Mittel zu dieser Ausführung bereits verfügt.*

III.

Auch die Bestellungen von Wegtafeln bitten wir möglichst frühzeitig aufzugeben, da zu deren Herstellung die Fabrik längere Zeit benötigt. — Mancherlei Erfahrungen machen es nötig, daß der H.-A. sich vorbehält, die eingehenden Bestellungen genau zu prüfen und nur solche zu berücksichtigen, die einem wirklichen alpinen Bedürfnisse entsprechen.

In diesem Jahre hat die Lieferung der Tafeln noch eine besondere Verzögerung erfahren, da der Betrieb der Fabrik infolge von Hochwasserschäden längere Zeit gestört war.

IV.

Betreffend die Neueinrichtung der Mitgliedskarten verweisen wir auf die Anlage und ersuchen, diese genau lesen und beachten zu wollen.

V.

Mit dem Jahre 1911 tritt die von der G.-V. Wien beschlossene Unfallversicherung in Kraft und damit auch eine teilweise Änderung in der Höhe der Beiträge:

Für Mitglieder, die nur broschierte Zeitschriften beziehen, sind nunmehr
M. 6.50 (anstatt M. 6.—),
für Familienangehörige **M. 3.50** (anstatt M. 3.—) an die Vereinskasse abzuführen.

VI.

Wir bringen auch in Erinnerung, daß nach § 7 der Satzung die Sektionen verpflichtet sind, den Jahresbericht und Kassenbericht an den H.-A. zu senden. Insbesondere bei Subventionsgesuchen ist die Beilage des Kassenausweises erforderlich.

VII.

Auf Grund der in der H.-V. Lindau gepflogenen Besprechungen richten wir an alle hüttenbesitzenden Sektionen das dringende Ersuchen, die Preise für Matrazenlager in ihren Hütten auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen, um auch den Nichtmitgliedern, denen die Bettenpreise zu hoch sind, die Benützung der Hütten des Alpenvereins zu erleichtern.

An dem Grundsatz, daß Nichtmitglieder das Doppelte der für Mitglieder festgesetzten Gebühren zu entrichten haben, ist jedoch festzuhalten.

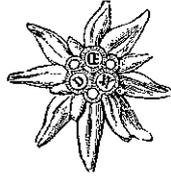
VIII.

Wie bekannt, sind im Frühsommer dieses Jahres einige Gegenden der Alpen von einer Hochwasser-Katastrophe heimgesucht worden, die insbesondere im Lande Vorarlberg sehr schwere Schäden verursacht hat. Der H.-A. hat zwar für die Unterstützung der Geschädigten aus dem Kaiser-Franz-Josef-Fonds einen Betrag von Kr. 10 000.— gewidmet, ersucht jedoch die Sektionen, zur Linderung des großen Unglücks auch ihrerseits beizutragen und hiebei in erster Linie das schwerbetroffene Vorarlberg zu bedenken. — Spenden bitten wir direkt an die S. Vorarlberg (zuhanden des Herrn Kassiers Fr. Eyth in Bregenz) zu senden.

Haupt-Ausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins

A. v. Guttenberg

I. Vorsitzender.

Vertrauliches Rundschreiben Nr. 4.

MÜNCHEN, 1. Januar 1911.

I.

Im Frühjahr 1910 wurde allen Sektionen die neue Ausgabe des Handbuchs „Verfassung und Verwaltung“ übersendet, in dem alle die Vereinsgeschäfte betreffenden Fragen ausführlich erörtert sind. Wir ersuchen dringend die Sektionsleitungen, dieses Handbuch auch zu benutzen, sie werden sich dann viele überflüssige Anfragen ersparen.

Wir bringen auch in Erinnerung, daß nach § 7 der Satzung die Sektionen verpflichtet sind, den Jahresbericht und Kassenbericht an den H.-A. zu senden. Insbesondere bei Subventionsgesuchen ist die Beilage des Kassenausweises erforderlich.

II.

Obwohl im Rundschreiben Nr. 1 von 1910 sowie in der Verfassung und Verwaltung hinsichtlich der Anmeldung von Mitgliedern genaue Anleitungen gegeben wurden, kommen noch immer Mißverständnisse vor.

Wir wiederholen daher in der Anlage A diese Weisungen und bitten insbesondere zu beachten:

- a) die *weißen, roten und grünen* Scheine des Hauptlistenbuches sind *ausschließlich* zu verwenden für *Mitglieder, die beide Vereinsschriften* beziehen;
- b) Mitglieder, die auf *Vereinsschriften verzichten*, sind nur mit den *blauen* Scheinen an- und abzumelden;
- c) Familienangehörige nur mit den *gelben*. Wohnungsveränderungen der unter b) und c) Genannten sind *nicht* anzuzeigen.

III.

Mit dem Jahre 1911 treten die Beschlüsse der G.-V. Wien, betreffend Unfall-Entschädigung, in Kraft. Gemäß dem ihm erteilten Auftrage hat der H.-A. die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Beschlüsse getroffen, die wir in der Anlage D zur Kenntnis bringen.

IV.

Wie bereits in besonderen Rundschreiben und in den Mitteilungen bekanntgegeben wurde, ist hinsichtlich der Mitgliedskarten eine Neuerung getroffen worden. Die für 1911 erforderlichen Karten und Jahresmarken haben die Sektionskassiere bereits erhalten, und wurde jeder Sendung eine Anleitung über das Verfahren bei der Ausgabe beigelegt, die wir hier nochmals wiederholen.

1. Die Mitglieder, die bereits der Sektion angehören, erhalten nur die **Marken** zum Aufkleben auf ihre Mitgliedskarte von 1910.

Jenen, die diese letztere Karte nicht mehr oder nur in beschädigtem Zustand besitzen, wird eine neue Karte ausgefolgt, **die mit der Marke zu versehen ist.**

2. Neueintretende erhalten

- a) eine **Karte** und
- b) eine **Jahres-Marke** mit Quittung;

auf die Vorderseite der Karte wird die Marke aufgeklebt.

Da die übersandten Karten auch für die künftigen Jahre verwendbar sind, ist der Vorrat aufzubewahren. Etwa vom Jahre 1910 übrig gebliebene Karten können durch Aufkleben der Jahresmarke 1911 gleichfalls verwendbar gemacht werden.

3. Bei Nachbestellungen bitten wir zu unterscheiden und darnach zu verlangen:

- a) **Jahres-Marken,**
- b) **Karten-Formulare.**

Wir gestatten uns noch die Beachtung nachstehender Ratschläge zu empfehlen:

- a) Sektionen mit größerer Mitgliederzahl werden sich die Arbeit erleichtern, wenn sie einen schmalen **Handstempel** mit dem Sektionsnamen sich anschaffen, um diesen in die Karten eindrucken zu können. Dieser Stempel kann für den Quittungsabschnitt (mittlerer Abschnitt des Markenstreifens) verwendet werden, um die handschriftliche Unterzeichnung zu ersparen.
- b) Die mit der Einkassierung Betrauten sind anzuweisen, den Mitgliedern mit dem Markenstreifen auch einen **Verständigungs-Zettel** (Zur Beachtung) auszuhändigen.
- c) Die Kontrolle des Einkassierers erfolgt in der Weise, daß er entweder den Kontrollabschnitt oder den ganzen Markenstreifen wieder abliefern muß.

Die Kontrollabschnitte dienen dem Kassier als Belege für die erfolgte Zahlung. Zweckmäßig ist es, sie nach vollzogener Einkassierung alphabetisch zu ordnen, da sie dann gleichzeitig zur Kontrolle der Mitglieder-Liste dienen.

V.

Nach § 6 und § 21 der Satzung gelten hinsichtlich der Zahlung der Beiträge nachstehende Bestimmungen:

1. Jede Sektion hat die Beiträge im Laufe des ersten Kalendervierteljahres an die Vereinskasse abzuführen.

2. Mitglieder, die bis zum **31. Mai** ihre Beiträge an die Sektion nicht eingezahlt haben, sind dem Hauptausschuß zu melden, der die Zusendung der Vereinsschriften einstellt. Erfolgt diese Meldung nicht spätestens bis 30. Juni, so ist die Sektion verpflichtet, die durch die weitere Zusendung der Vereinsschriften erwachsenen Kosten der Vereinskasse zu vergüten.

3. Bei Feststellung der Stimmzahl werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge **bis zum 31. Mai** an die Vereinskasse abgeliefert hat.

Wir machen insbesondere auf den letzten Punkt aufmerksam, da eine Sektion, die nicht bis zum 31. Mai die Beiträge einbezahlt hat, das Stimmrecht verlieren bzw. nicht die ihr sonst zustehende Stimmzahl erhalten würde.

Einzuzahlen sind alle bis zum 31. Mai eingehobenen Beiträge (siehe Punkt 1); für nach diesem Termine eingetretene Mitglieder sind die Beiträge erst bei der Abrechnung mit der Vereinskasse zu zahlen.

Die Beiträge sind nach den Beschlüssen der G.-V. Wien nunmehr festgesetzt wie folgt:

- a) *Mitglieder, die beide Vereinsschriften beziehen, und zwar die Zeitschrift gebunden, entrichten M. 7.— Beitrag.*

Alle Neueintretenden sind, sofern sie nicht auf die Vereinsschriften verzichten, verpflichtet, die Zeitschrift gebunden zu beziehen.

Als „gebunden“ im Sinne dieser Bestimmung gelten nur die mit den vom H.A. gelieferten Einbänden versehenen Zeitschriften; solche, die mit von anderer privater Seite zu liefernden Einbänden bestellt werden, sind als broschiert zu betrachten.

- b) *Mitglieder, die beide Vereinsschriften, jedoch die Zeitschrift broschiert beziehen, entrichten einschließlich des Zuschlags für die Unfallentschädigung M. 6.50.*

Zum Bezug broschierter Zeitschriften sind nur jene Mitglieder berechtigt, die vor 1910 schon dem Verein angehörten.

- c) Mitglieder, die auf *beide* Vereinsschriften *verzichten*, zahlen M. 4. — Beitrag.

Mit dem Verzicht auf die Zeitschrift ist auch jener auf die Mitteilungen verbunden.

- d) Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern, nämlich Ehefrauen, dem elterlichen Hausstande angehörige Söhne unter 20 Jahren und Töchter — die keine Vereinsschriften beziehen — entrichten einschließlich des Zuschlags für die Unfallentschädigung M. 3.50.

Wenn Familienangehörige Vereinsschriften beziehen, fallen sie unter die Kategorie a).

- e) Mitglieder, die mehreren Sektionen angehören, entrichten nur bei jener Sektion, durch die sie die Vereinsschriften beziehen, den Beitrag wie oben zu a oder b; bei den anderen Sektionen zahlen sie nur den Sektionsbeitrag.

- f) Für *Ehrenmitglieder*, die von den Sektionen ernannt werden (der Gesamtverein ernannt solche nicht) ist gleichfalls der Vereinsbeitrag zu leisten, falls sie nicht schon Mitglieder einer anderen Sektion sind und somit unter die Bestimmung zu e) fallen.

Werden somit außerhalb des Vereins stehende Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt und für sie die Vereinsschriften bezogen, so hat die Sektion den Vereinsbeitrag von M. 7.— aus ihrer Kasse zu bezahlen.

VI.

Die Frist für Einreichung von Anträgen auf Unterstützungen für Weg- und Hüttenbauten läuft am **31. Januar** ab; wir bitten, dies beachten zu wollen.

Die Anträge sind mit den in Art. III der Weg- und Hüttenbauordnung vorgeschriebenen Belegen zu versehen. Wenn ein oder der andere minder wichtige derselben innerhalb der obigen Frist noch nicht beigebracht werden könnte, so ist doch der Antrag bis zum 31. Januar anzumelden, und die noch fehlenden Belege sind dann ehestens — spätestens bis Ende Februar — an den Hauptausschuß nachzutragen.

Die Frist für Anmeldungen zu den Führerkursen ist abgelaufen, und können weitere Teilnehmer zu letzteren nicht mehr zugelassen werden.

VII.

Wie bisher werden auch heuer zur Bezeichnung *alpiner Wege* Wegtafeln mit eingepreßter Aufschrift unentgeltlich geliefert und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die bestellende Sektion hat die Aufschriften der einzelnen Tafeln genau und in deutlicher Schrift auf einem besonderen Blatte, welches der Bestellung beizulegen ist, aufzugeben.

2. Die Aufschriften sollen tunlichst knapp gefaßt werden. Für die einzelne Tafel soll der Text 25 Buchstaben nicht überschreiten.

3. Die Bestellung muß bis **spätestens Ende März** in den Händen des Hauptausschusses sein. Später einlaufende Bestellungen können erst wieder im nächsten Jahre berücksichtigt werden.

Aus Anlaß vorgekommener Mißbräuche muß sich der Hauptausschuß vorbehalten, die einlaufenden Bestellungen zu prüfen und nur solche zu berücksichtigen, die tatsächlich einem alpinen Bedürfnisse entsprechen.

VIII.

Wir bringen den Sektionen, die Wegbauten ausführen, in Erinnerung, daß laut behördlicher Verfügung die Verpflichtung besteht, von allen Umbauten und Neuanlagen der Alpenvereinswege noch vor Beginn der Arbeiten die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Weg liegt, zu erstatten, und zwar behufs genauer Orientierung die Führung der Wegspur unter

Angabe der markanten Punkte, die sie berührt, der Wegbreite und der beiläufigen Steigungsverhältnisse zu beschreiben und, wenn tunlich, durch eine Situationskizze zu erläutern.

Eine gleiche Anzeige ist auch bei Hüttenbauten zu erstatten, und zwar mit Angabe der Lage, der Bauart (Stein, Holz), der Zahl der Räume, und wieviel Personen Unterkunft finden können.

IX.

Die Sektionen, die für Wegbauten Beistellung militärischer Hilfskräfte verlangen, haben die Gesuche dem Hauptausschuß zur weiteren Vorlage an die Militärbehörde einzusenden.

X.

Laut einer Mitteilung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 2. Juli 1909 müssen Gesuche reichsdeutscher Sektionen um Erteilung der Wirtschaftskonzession für neuerbaute Schutzhütten durch den Hauptausschuß eingereicht werden.

XI.

Wir bringen in Erinnerung, daß „Ehrenzeichen“ für 25jährige Mitgliedschaft vom Hauptausschusse zum Preise von M. 6.— für das Stück geliefert werden.

XII.

Hinsichtlich der Bestimmungen über den Verkehr mit dem Hauptausschuß und der Kassenordnung verweisen wir auf die Anlagen B und C und ersuchen, diese beachten zu wollen.

XIII.

Mit 1. Januar 1911 beginnt eine neue Periode der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das in Österreich befindliche Vermögen der Vereine. — Gebührenpflichtig sind

- a) alle österreichischen Sektionen für ihr gesamtes Vermögen,
- b) deutsche Sektionen für ihre in Österreich befindlichen Schutzhütten.

Über diese Angelegenheit wird der H.-A. demnächst in einem besonderen Rundschreiben allen hüttenbesitzenden Sektionen nähere Mitteilungen bzw. Weisungen ergehen lassen, deren genaue Beachtung im eigensten Interesse der Sektionen wir schon jetzt empfehlen wollen.

XIV.

Anlässlich des Jahreswechsels sind dem Hauptausschusse von zahlreichen Sektionen Glückwünsche zugegangen, für die wir hiermit unseren herzlichsten Dank aussprechen.

Haupt-Ausschuß

des

Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

A. v. Guttenberg

I. Präsident.

Die Sektionen sind verpflichtet (§ 7), alle eintretenden und austretenden Mitglieder dem Hauptausschuß zu melden und zu diesem Zwecke ein genaues Verzeichnis ihrer Mitglieder und deren Wohnungsadressen zu führen.

Alle Meldungen (auch Adreßänderungen) sind *sofort* an den *Hauptausschuß* (*niemals an die Schriftleitung*) zu senden. Zu diesem Zwecke sind Listenbücher mit Formularen eingeführt, die bei den An- und Abmeldungen ausschliesslich zu benutzen sind. Meldungen, die nicht auf diesen Formularen vollzogen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Da es mehrere Kategorien von Mitgliedern gibt, bestehen auch verschiedene Listenbücher und Formulare:

A. *Für Mitglieder, die beide Vereinsschriften beziehen*, ist das Hauptlistenbuch eingerichtet, wie folgt:

1. An erster Stelle sind die bereits gedruckten Adressen eingeklebt; daran schließen sich
2. *weiße* Scheine für *Eintritte*,
3. *rote* Scheine für *Austritte*,
4. *grüne* Scheine für *Adreßänderungen*.

Jede Gattung dieser Scheine ist fortlaufend numeriert. Die Nummernreihe der weißen Scheine beginnt anschließend an die Zahl der in der gedruckten Liste enthaltenen Mitglieder. Beträgt z. B. diese 321, so hat der erste weiße Schein die Nr. 322. Die roten und grünen Scheine beginnen mit Nr. 1.

Diese Einrichtung gestattet bei sorgsamer Führung der Liste, jederzeit den Mitgliederstand genau festzustellen, man braucht nur von der Nummer des zuletzt verwendeten weißen Eintrittsscheines die Nummer des letzten, an den Hauptausschuß gesandten roten Austrittsscheines abzuziehen und erhält die Mitgliederzahl. (Z. B. letzter weisser Schein Nr. 354, letzter roter Schein Nr. 9, somit Stand 345.)

Die Adressen werden von Zeit zu Zeit — je nach Erfordernis alle zwei bis vier Jahre — neugedruckt. Ist dieser Neudruck erfolgt — von dessen Vornahme die Sektionen vorher verständigt werden — erhält die Sektion auch ein neues Listenbuch.

Bei dessen Empfang ist *sofort* zu prüfen, ob alle zurzeit vorhandenen Mitglieder in der Liste vorhanden sind. Fehlen solche, so sind sie umgeherd mit den neuen weißen Scheinen anzumelden. Ist versehentlich noch ein ausgetretenes Mitglied aufgenommen, ist es mit dem ersten roten Schein abzumelden. Man braucht nur die Nummer des ersten weißen Scheines zu kontrollieren, um zu ersehen, ob die Zahl der gedruckten Adressen mit der Mitgliederzahl stimmt.

Zu besseren Übersicht befinden sich neben der gedruckten — alphabetisch geordneten — Liste vorgedruckte Spalten, in die dann die Nummern der auf das betreffende Mitglied bezüglichen roten und grünen Meldescheine eingetragen werden können.

Wird ein weißer Schein „verschrieben“, also ungültig, so ist er zu tilgen durch Einsendung eines roten Scheines mit dem Vermerk „Zur Tilgung der ungültigen Nr. . . .“. Im entgegengesetzten Falle, wenn ein roter Schein ungültig gemacht werden soll, ist ein weißer Schein mit diesem Vermerk auszufüllen. Nur auf diese Weise ist das Stimmen der Nummern der Scheine mit dem Mitgliederstande zu erzielen.

Die Versandstelle kontrolliert von Zeit zu Zeit, ob in der Reihenfolge der Nummern keine fehlt. Ist die Nummernfolge unterbrochen, wird die Sektion aufgefordert, über die fehlenden Nummern Aufklärung zu geben und die Ordnung herzustellen.

Wenn „Mitteilungen“ von der Post als „unbestellbar“ an die Versandstelle zurückkommen, so wird die betreffende Adresse sofort „sistiert“ d. h. die weitere Versendung eingestellt und die zurückgelangte Adreßschleife der Sektion übersendet

- a) mit grünem Anzeigeschein, wenn nach dem Postvermerk das Mitglied unter der angegebenen Adresse nicht auffindbar (verzogen) ist,
- b) auf rotem Anzeigeschein, wenn das Mitglied als gestorben bezeichnet oder die „Annahme verweigert“ wird.

Nach Empfang dieser Anzeigen ist sofort dem Hauptausschusse die entsprechende Adreßänderung oder der Austritt oder sonstige Erklärung (z. B. daß die Nichtbestellbarkeit auf vorübergehender Ursache, wie zeitweiliger Abwesenheit, Irrtum des Postboten u. dgl. beruht) mit dem vorgeschriebenen Blatte zu melden. Insolange eine solche Meldung nicht erstattet wird, bleibt die Zustellung der „Mitteilungen“ an das Mitglied zwar unterbrochen, dieses wird aber in den Listen weitergeführt, es muß also zur Abrechnungszeit der Beitrag an den Gesamtverein auch für solche Mitglieder unbedingt gezahlt werden, selbst wenn sie die „Mitteilungen“ nicht erhalten haben.

Bei allen Meldungen ist immer auf deutliche Schreibung der Namen, genaue Wohnungsangabe, insbesondere in größeren Städten, zu achten. Bei kleineren Orten ohne eigene Post ist das zuständige Postamt zu bezeichnen. Alle überflüssigen Titel und Standesbezeichnungen dagegen sind, wenn irgend möglich, zu vermeiden, da Titulaturänderungen nur bei einer Wohnungsänderung oder einem allgemeinen Neudrucke der Listen berücksichtigt werden können.

Direkt von Mitgliedern dem Hauptausschuß eingesandte Adressenänderungen werden nicht berücksichtigt, sondern den Sektionen überwiesen, die sie auf den (grünen) Formularen zu melden haben. Auf diese Bestimmung, daß die Wohnungsänderung der *Sektion* anzuzeigen ist, sind die Mitglieder stets aufmerksam zu machen.

B. *Für Mitglieder, die keine Vereinsschriften beziehen*, besteht ein zweites Meldebuch mit *blauen* Formularen in drei Abschnitten. Die linksstehenden Stammabschnitte bilden die Liste der Sektion, in deren Händen sie bleiben; bei Eintritt eines Mitgliedes ist der rechtsstehende ordnungsmäßig ausgefüllte Abschnitt abzutrennen und an den Hauptausschuß einzusenden; tritt dieses Mitglied dann aus, wird der mittlere Abschnitt (durch ein Kreuz in der Ecke gekennzeichnet) ausgefüllt und an den Hauptausschuß gesendet. Bei dieser Einrichtung ergibt sich aus der Zahl der im Listenbuche noch vorhandenen mittleren Abschnitte der jeweilige Stand der Mitglieder dieser Kategorie.

C. *Familienangehörige* (§ 6, Absatz 2). Für diese sind die dem vorerwähnten Meldebuch beigehefteten, in gleicher Weise dreiteilig eingerichteten *gelben* Formulare bestimmt, mit denen wie bei B zu verfahren ist.

Wohnungsänderungen von Mitgliedern, die keine Vereinsschriften beziehen, sowie von Familienangehörigen brauchen nicht angezeigt zu werden; die grünen Formulare sind ausschliesslich nur für Mitglieder der Kategorie A zu verwenden.

D. *Mitglieder, die mehreren Sektionen angehören* (§ 5, Absatz 1), sind nur von jener Sektion, durch die sie die Vereinsschriften beziehen und bei der sie den vollen Vereinsbeitrag entrichten, mit den *weißen* Formularen des Hauptmeldebuches anzumelden; von den **anderen** Sektionen, bei denen sie nur den Sektionsbeitrag bezahlen, ist keine Anmeldung mit Formularen, sondern **nur eine schriftliche Anzeige** mit *Angabe der Stammsektion* zu erstatten, ebenso ist der Austritt nicht mit (rotem) Formulare, sondern nur schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeige ist notwendig, da immerhin der Fall eintreten könnte, daß jemand angibt, er gehöre einer Sektion als ordentliches Mitglied an, während dies nicht der Fall ist.

1. Alle Zuschriften sind ohne jede persönliche Bezeichnung nur mit der Adresse: „An den Hauptausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins“ zu versehen.

Betreffend die Vereinskasse vgl. Anlage C. — Geldsendungen sind nicht an den Hauptausschuß zu richten.

Mit einer persönlichen Adresse versehene Briefe werden von dem Bureau als Privatbriefe betrachtet und können daher von niemand anderem als den Adressaten geöffnet werden, was unter Umständen (wenn z. B. der Adressat verreist ist) die Erledigung unliebsam verzögern kann. Zur Erleichterung des Verkehrs werden übrigens vom H.-A. Briefumschläge, mit der Adresse des H.-A. versehen, den Sektionen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gestellt.

2. In den Zuschriften sollen nicht verschiedenartige Angelegenheiten zusammengefaßt, sondern für jede derselben ein besonderes Blatt verwendet werden. Insbesondere sind zu trennen, d. h. in gesondertem Schreiben zu behandeln:

- a) Weg- und Hüttenbauangelegenheiten; werden für mehrere verschiedene Unternehmungen Unterstützungen beantragt, ist jede in einem besonderen Gesuch zu behandeln,
- b) Führerangelegenheiten,
- c) Rettungswesen,
- d) Bestellungen; namentlich diese sind stets von allen andern zu trennen, und sind hiefür die vom Hauptausschuß gelieferten Bestellscheine zu verwenden.
- e) Berichte für die Mitteilungen.

Es liegt dies im Interesse einer raschen und sicheren Erledigung, da bei Briefen, welche eine Reihe verschiedenartiger Anliegen enthalten, leicht der eine oder andere Punkt übersehen oder eine Verzögerung der Erledigung herbeigeführt werden kann.

Alle Anträge werden behufs Erledigung Referenten zugewiesen, daher ist es geboten, daß verschiedene Anträge auch gesondert eingebracht werden, um jeden für sich dem betreffenden Referenten zuteilen zu können.

Die für alle Bestellungen (auf Vereinszeichen, Publikationen usw.) eingeführten Bestellscheine werden in Heften zu 20 Stück unentgeltlich abgegeben. Die Scheine sind mit einem Kontrollabschnitt versehen und wird dringend empfohlen, letzteren auszufüllen, damit die Sektion Belege und Übersicht hinsichtlich der von ihr gemachten Bestellungen habe.

3. An den Hauptausschuß sind insbesondere einzusenden:

- a) Jahres- und Kassenbericht, wie sie in der Hauptversammlung der Sektion erstattet werden (§ 7 der Satzung),

Werden diese Berichte gedruckt, so sind zwei Exemplare einzusenden; in diesem Falle ist eine handschriftliche Ausfertigung überflüssig.

Die Einsendung des Kassenberichtes (Jahresrechnung) der Sektion ist gleichfalls durch die Satzungen vorgeschrieben.

- b) Bericht über die Hauptversammlung der Sektion, insbesondere über die Wahl des Vorstandes (Ausschusses) unter Bekanntgabe jener Funktionäre, mit welchen zu verkehren ist,

Als Regel gilt, daß der H.-A. alle seine Zuschriften — ausgenommen in Kassenangelegenheiten — für die Sektion an den Vorsitzenden richtet; der Vereinskassier verkehrt in Kassenangelegenheiten mit dem Sektionskassier. Sollen nun bestimmte Sendungen oder Zuschriften an andere Funktionäre gerichtet werden, so ist dies ausdrücklich bekanntzugeben.

- c) Anmeldungen der neueintretenden Mitglieder und Abmeldungen der Austretenden (Näheres siehe Anlage A),
- d) ~~alle Anträge an die Hauptversammlung, insbesondere auch Subventionsgesuche für Weg- und Hüttenbauten,~~
- e) Gesuche von Führern um Unterstützungen aus der Führerkasse,
- f) Berichte über die Tätigkeit der Sektion sowie über besondere Vorkommnisse, und zwar:

- α) Mitteilung sowohl über geplante Weg- und Hüttenbauten wie auch über deren Vollendung,
 - β) seitens der Führeraufsichtssektionen umgehende Bekanntgabe der erfolgten Veränderungen im Führerstande (Neuautorisierung, Niederlegung des Führerberufes, Tod von Führern und Rentnern); ferner Einsendung der Protokolle der Führertage,
 - γ) seitens der Rettungsstellen Berichterstattung über Unglücksfälle in den Alpen und die eingeleiteten Rettungsaktionen.
4. Beim Hauptausschusse sind zu bestellen:
- a) Mitgliedskarten, Formulare für Anmeldungen der Mitglieder, Satzungen des Gesamtvereins, Bestellscheine,
 - b) Wegtafeln und Hüttentafeln,

Vorstehende Gegenstände werden unentgeltlich geliefert.

- c) Vereinszeichen (Preis 50 Pfg.) und Ehrenzeichen (Preis M 6.—),
- d) Vereinsschriften (ältere Zeitschriften, Karten, Panoramen usw.), soweit sie vorrätig sind,
- e) Hüttenschlüssel und Hüttenschlösser.

Diese Gegenstände werden vom H.-A. gegen Entgelt abgegeben.

Veröffentlichungen, die nicht im Verlage des D. u. Ö. A.-V. erschienen sind (Spezialkarten und andere Kartenwerke sowie Verlagswerke einzelner Sektionen) werden, vom H.-A. nicht geliefert. Dagegen vermittelt er die Bestellung auf Kopien der Originalaufnahmen des k. u. k. militärgeographischen Instituts.

Alle irgendwelche geschäftliche Angelegenheiten betreffenden Zuschriften sind ausschließlich an den Hauptausschuß zu richten, und an keine andere Stelle, also:

- a) sämtliche Bestellungen, welcher Art sie auch sein mögen,
- b) sämtliche Meldungen, betreffend den Mitgliederstand, die Zusendung der Vereinsschriften (Adreßänderungen) das Führer- und Rettungswesen,
- c) alle Gesuche und Berichte über Sektionsangelegenheiten.

Die Versand- und Lagerstellen dürfen keine der an sie gelangten Bestellungen ausführen. Die Schriftleitung nimmt keine die Zusendung (Adressen) bezüglichen Meldungen entgegen.

5. In besonderen Angelegenheiten werden von seiten des Hauptausschusses entweder durch allgemeine Rundschreiben oder durch eigene Zuschriften an einzelne Sektionen Gutachten oder Äußerungen erbeten oder Anfragen gestellt, deren Erstattung beziehungsweise Beantwortung nicht versäumt werden möge.

Dringlich wird ersucht, auch stets die in den Rundschreiben (Zuschriften) gestellten Fristen zu beachten.

Zuschriften des Hauptausschusses monatelang oder auch gänzlich unbeantwortet zu lassen, entspricht weder den Vereinsinteressen noch den Geboten der Höflichkeit.

Die Fristen werden vom H.-A. stets derart bemessen, daß genügend Zeit den Sektionen bleibt, den Gegenstand reiflich zu erwägen. Man wolle bedenken, daß eine geordnete Geschäftsführung wie auch die Berücksichtigung der Wünsche und Anschauungen der Sektionen nur dann möglich ist, wenn letztere selbst Entgegenkommen durch eine rasche und genaue Erledigung solcher Angelegenheiten üben.

Für den Verkehr der Sektionen mit der Vereinskasse sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zahlungen sind zu leisten:

- a) im Laufe des I. Vierteljahres (§ 8) der Hauptteil der Mitgliederbeiträge (in runder Summe);
- b) vor dem 31. Mai der Rest der von den Sektionen bis dahin eingehobenen Mitgliederbeiträge (§ 21);
- c) nach Empfang des Buchauszuges (wird im letzten Vierteljahr versendet) der laut desselben sich ergebende Saldo.

*Außer diesen Zeiten sind Geldsendungen zu vermeiden, insbesondere ist es **nicht** erwünscht,*

- a) einzelne Mitgliederbeiträge oder Beträge für vom Hauptausschuß bezogene Gegenstände einzusenden;*
- b) nach Ausgabe der Bestellkarte **vor** Empfang des Buchauszuges Zahlungen zu leisten.*

2. Für jede Sektion eröffnet die Hauptkasse ein Konto. Auf diesem werden der Sektion die Beträge für im Laufe des Jahres bezogene Gegenstände (Vereinszeichen, Karten, ältere Zeitschriften, Hüttenschlüssel usw.) zur Last geschrieben, die geleisteten Zahlungen gutgebucht. Die Belastung für Mitgliederbeiträge erfolgt im Laufe des letzten Vierteljahres nach Empfang der Bestellkarte, worauf der Sektion ein Buchauszug zugleich mit sämtlichen Rechnungen (Fakturen) für gelieferte Gegenstände zugesendet wird.

Die Vereinskasse quittiert nur über die Summe der empfangenen Geldbeträge ohne Rücksicht darauf, wofür die Zahlung geleistet werden soll.

Alle Zahlungen, die bis 31. Mai erfolgen, werden in erster Linie als für Mitgliederbeiträge geleistet angesehen und daher die Forderungen für gelieferte Gegenstände nicht in Abzug gebracht, sondern der ganze Betrag der Berechnung des Stimmrechtes zugrunde gelegt.

Dagegen wird in Abzug gebracht der aus dem Vorjahre als Schuld der Sektion verbliebene Saldo. Rechnungen für gelieferte Gegenstände werden im Laufe des Jahres nicht versendet, erst mit dem Buchauszuge.

3. Nach Empfang des Buchauszuges ist dieser von den Sektionen zu prüfen, etwaige Bemängelungen sind sobald als möglich der Vereinskasse bekanntzugeben, bei Richtigbefund der Abrechnung ist — wenn nicht sofort Barzahlung erfolgt — die Richtigkeit des Saldos auf der mitgesandten Karte zu bestätigen.

4. Wird der Saldo eines Sektionskontos nicht vor Jahresschluß bar beglichen, so erfolgt dessen Übertragung auf Rechnung des nächsten Jahres.

Ergibt die Abrechnung einen Saldo zugunsten der Sektion, so wird er gleichfalls übertragen oder auf Verlangen bar ausbezahlt.

5. Ist die Abrechnung ausdrücklich als richtig anerkannt oder erfolgt bis 31. Dezember keine Bemängelung, so kann nachträglich keiner Reklamation mehr stattgegeben werden.

6. Subventionen an die Sektionen werden in der Regel nicht bar ausbezahlt, sondern dem Sektionskonto gutgeschrieben.

Wenn daher eine Sektion eine Subvention zu beanspruchen oder sonst eine fällige Forderung an den Hauptausschuß hat, so ist diese Subvention (Forderung, Guthaben) von den einzuzahlenden Beiträgen abzurechnen.

Übersteigt der Betrag der gutgeschriebenen Subvention jenen der von der Sektion zu leistenden Zahlungen, so wird auf Verlangen eine Abschlagszahlung bar geleistet (vgl. oben unter 4.)

Durch diese Verrechnung wird beiden Teilen Porto und die Mühe der Geldsendungen erspart. Es hat doch keinen Sinn, wenn eine Sektion die Mitgliedsbeiträge bar einsendet und gleichzeitig verlangt, daß ihr die Subvention bar ausbezahlt wird.

7. Alle Rechnungen der Vereinskasse werden in Markwahrung gefuhrt — Umrechnungskurs
K 100 = M. 85.

Da die Mitgliederbeitrage in Mark zu entrichten sind, auch das Budget des Gesamtvereins in Markwahrung aufgestellt wird, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, auch mit den Sektionen auf Grundlage dieser Wahrung abzurechnen.

Zum Umrechnungskurse von 85 ergeben sich nachstehende Satze fur die Mitgliedsbeitrage:

M. 7.— = K 8.24	M. 4.— = K 4.71
„ 6.50 = „ 7.65	„ 3.50 = „ 4.12
„ 6.— = „ 7.06	„ 3.— = „ 3.53

8. Die Vereinskasse erteilt uber jeden erhaltenen Betrag Bestatigung, da er dem Sektionskonto gutgeschrieben wurde; ebenso auch im Falle, wenn die Gutschrift einer Subvention erfolgt ist.

Den Empfang der von der Vereinskasse ausbezahlten Betrage sowie die erfolgte Gutschrift einer Subvention haben die Sektionen auf den mitgesandten Formularen zu bestatigen.

9. Die Vereinskasse steht in Geschaftsverkehr mit Banken, bei denen die Gelder angelegt werden. Alle Zahlungen sind daher der Einfachheit wegen an diese Banken zu richten; an die Kasse selbst sind keine Gelder zu senden.

Derzeit sind alle Zahlungen zu leisten

- a) von den Sektionen in Deutschland an die Deutsche Bank Filiale in Munchen,
- b) von den Sektionen in osterreich — wenn sie in osterreichischer Wahrung zahlen — an die Steiermarkische Escomptebank in Graz. (Zahlungen in Markwahrung an die Stelle sub a).

In beiden Fallen mit dem Zusatze „fur Rechnung der Vereinskasse des D. und . Alpenvereins“.

Laut Beschluß der Generalversammlung Wien wird vom Jahre 1911 ab bis auf Widerruf Mitgliedern, die von einem alpinen Unfälle betroffen werden, aus der Vereinskasse eine Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

1. Jedes Mitglied des D. u. Ö. Alpenvereins kann, wenn es von einem alpinen Unfälle betroffen wird, eine Entschädigung aus der Vereinskasse erhalten.

Eine solche können verlangen:

- a) Mitglieder, die die „Zeitschrift“ gebunden beziehen, und jene, die auf den Bezug beider Vereinschriften verzichten, ohne weitere Nachzahlung.
- b) Mitglieder, die die „Zeitschrift“ broschiert beziehen, ferner die in § 6, Absatz 2 der Satzung genannten Mitglieder (Familienangehörige) gegen einen Zuschlag von 50 Pfennig zu dem Jahresbeitrag von *M* 6.—, beziehungsweise *M* 3.—.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Verzuge sind, haben keinen Anspruch.

Mitglieder, die mehreren Sektionen angehören, können für jeden Fall nur eine einfache Entschädigung erhalten. — Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

2. Der Höchstbetrag der Entschädigung wird vorläufig auf *M* 300.— festgesetzt. Änderung bleibt vorbehalten.

3. Im Todesfalle wird die volle Entschädigung im Betrage von *M* 300.— gewährt.

In allen anderen Fällen werden bis zu dem Höchstbetrage von *M* 300.— vergütet:

- a) die nachgewiesenen Kosten der Bergung des Verunglückten (Aufsuchen und Transport von der Unfallstelle zur Talstation);
- b) die Kosten der Überführung des Verunglückten nach der Heimat oder dem nächsten Spital, insoweit sie den Betrag der normalen Fahrtkosten eines gesunden Reisenden übersteigen;
- c) die Kosten der ärztlichen Hilfeleistung und Pflege, so lange der Verunglückte in einer Talstation oder in einer Heilanstalt gepflegt werden muß.

4. Die vorstehenden Entschädigungen werden gewährt nur bei einem alpinen Unfälle, der in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhange mit der Ausführung von Bergturen in den Alpen eingetreten ist. Als solcher gilt eine Körperverletzung des Mitglieds, die bei Ausübung des Bergsteigens durch eine zufällige, vom Willen des Mitglieds unabhängige plötzliche Einwirkung einer äußeren Gewalt veranlaßt wird, die ausschließlich oder unmittelbar den Tod oder eine schwere, längeres Krankenlager bedingende Verletzung (Gesundheitsstörung) verursacht hat. Es sind daher als alpine Unfälle zu betrachten alle jene, die durch Absturz, Steinschlag, Elementarereignisse (Sturm, Nebel, Gewitter, Lawinen, Wildwasser und ähnliche durch die Eigenart des Gebirges bedingte Vorkommnisse) und Erfrieren herbeigeführt wurden.

Unfälle, die sich zwar während des Aufenthalts im Gebirge, aber nicht bei der Ausübung des Bergsteigens ereignen, bedingen keinen Anspruch auf Entschädigung. Als Unfälle werden nicht erachtet: Erkrankungen infolge von Ansteckungen, Vergiftungen durch Genuß von Speise und Trank, Erkältungen, ferner Schlag- und epileptische Anfälle, außer wenn sie unmittelbar durch das Bergsteigen verursacht worden sind.

Unfälle, die sich bei sportlichen Veranstaltungen, ferner in Ausübung des Berufs (Bergführer, Jäger) ereignen, werden nicht entschädigt.

5. Als Turen (im Sinne der Ausübung des Bergsteigens) gelten nur Fußwanderungen und unter besonderen Umständen auch Ritte auf Bergwegen. Unfälle, die sich infolge Benützung von Eisenbahnen, Schiffen, Wagen Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Schlitten (Rodeln) ereignen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Entschädigung tritt ein bei Unfällen, die sich auf Turen (auch Schneeschuh- und Winterturen) in dem ganzen Gebiete der Alpen und deren Vorberge ereignen, ob sie nun mit oder ohne Führer unternommen wurden.

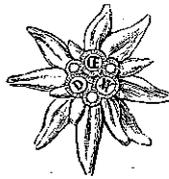
Betreffend die Durchführung dieses Beschlusses sind vom Hauptausschuß folgende Grundsätze aufgestellt worden:

I. Gesuche um Unfallsentschädigung sind im Wege der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, bei dem H.-A. einzubringen.

— Direkt bei dem H.-A. eingereichte Gesuche werden der zuständigen Sektion zur Begutachtung überwiesen.

II. Das die Entschädigung beanspruchende Mitglied muß bei dem H.-A. angemeldet sein, bezw. in dessen Liste stehen; ferner sind jedem Gesuche beizufügen:

1. Der Nachweis, daß vor dem Unfälle der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt worden ist, zu erbringen durch eine Bestätigung der Sektionsleitung unter Angabe des Zeitpunktes der Zahlung;
 2. eine genaue Schilderung des Unfalles, bestätigt entweder
 - a) durch die Leitung einer Rettungsstelle oder
 - b) durch eine Persönlichkeit öffentlichen Charakters (Amtsperson, Arzt) oder
 - c) durch einwandfreie Zeugen,
 - d) in besonderen Fällen durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.
 3. Nachweis der in P. 3 a, b, c des Statuts (siehe Protokoll der G.-V. Wien Punkt 10) bezeichneten Kosten durch Beibringung der Belege, bzw. Rechnungen.
- III. Von der Entschädigung werden etwaige Forderungen der Rettungsstellen, falls sie noch nicht beglichen sind, vorweg in Abzug gebracht.
-
-

Vertrauliches Rundschreiben No. 5.

MÜNCHEN, im September 1911.

I.

Wir machen die hüttenbesitzenden Sektionen aufmerksam, daß die Hauptversammlung Koblenz im Interesse der Winter-Touristen nachstehende Vorkehrungen empfohlen hat:

1. **Eingang.** *An der Hütte wäre im Äußern in entsprechender Höhe ein Schild anzubringen, der auf die Möglichkeit des Eingangs hinweist. Der Wintereingang wäre an einer Stelle vorzusehen, die erfahrungsgemäß vom Winde freigeweht wird. Besteht keine Aussicht auf solche Verhältnisse, so empfiehlt es sich am meisten, den Wintereingang in das obere Stockwerk zu verlegen und durch eine provisorische, an der Außenwand befestigte Holztreppe oder Leiter zugänglich zu machen.*
Im Innern und, wenn möglich, auch außen wäre eine Schneeschaufel zugänglich zu halten, so daß eventuell ein Fenster des Untergeschosses ausgeschaufelt werden kann.
2. **Im Innern** genügt ein Raum, der als Koch- und Schlafraum zugleich dienen soll. In diesem Raum soll nicht ein Ofen, sondern am besten ein eiserner Kochherd sich befinden. Als Schlafgelegenheit genügen Matratzenlager, wobei für jede Matratze mindestens 4 Wolldecken bereitzustellen wären.
3. **Brennholz** wäre in möglichst großem Vorrat und in Bündeln gebunden im Innern des Hauses bereitzustellen. Brauchbares Geschirr wäre in reichlicher Anzahl bereitzuhalten und für reichliches Reinigungsmaterial (Wischtücher etc.) Sorge zu tragen.
4. Die Bereitstellung eines Vorrats von **Notproviant** in einem mit Lüftungseinrichtung versehenen Kasten, der am besten mit dem Hüttenschloß verschließbar gemacht wird, wird empfohlen. Dieser Notproviant soll lediglich Unglücksfälle verhüten und deshalb zur Benützung nicht anreizen, sondern „unschmackhaft“, aber nahrhaft sein. Zur Bereitstellung empfiehlt sich: Schiffszwieback, Margarine, Reis, Parmesankäse.
5. **Die Gebühren** für Hüttenbenützung und Holzverbrauch sollen sich in mäßigen Grenzen halten und im Einklang mit dem Gebotenen stehen.

Zu Punkt 4 wird folgendes bemerkt: Die von der Generalversammlung Bozen 1904 beschlossenen Bestimmungen über den Ersatz von Einbruchsschäden enthalten unter b) die Vorschrift, daß „spätestens bis 1. Oktober alle Lebensmittel und Getränke sowie die Hüttenkasse aus der Hütte entfernt“ werden. Diese Bestimmung bleibt aufrecht hinsichtlich aller nicht zum Notproviant gehöriger Lebensmittel. Zu entfernen sind also z. B. Konserven, insbesondere aber alle Arten alkoholischer Getränke.

In häufiger von Winter-Touristen besuchten Hütten sollte übrigens im Laufe des Winters öfter von Beauftragten der Sektion Nachschau gehalten werden.

II.

Den Sektionen, die Beihilfen für Weg- und Hüttenbauten zu beanspruchen gedenken, empfehlen wir dringend, den Beschluß der Hauptversammlung zu beachten, der folgende Grundsätze aufstellte:

1. Bei der Genehmigung und Subventionierung sind in Zukunft solche Hüttenneubauten zu bevorzugen, die einem hochalpinen Bedürfnisse entsprechen. Wegbauten sind nur dann zu genehmigen und zu subventionieren, wenn dafür ein wirklich praktisches Bedürfnis vorliegt.
2. Alle Unternehmungen, für die eine Subvention in Aussicht genommen wird, sind vor Inangriffnahme der Vereinsleitung anzuzeigen, andernfalls jede Unterstützung verweigert wird, was in jedem besonderen Falle durch eine Erklärung der Hauptversammlung festzustellen ist.
3. Subventionen für **neue** Hütten und nicht unbedingt notwendige Wege werden nur gewährt, wenn die Sektion aus wirklich **vorhandenen** eigenen Mitteln mindestens 40 Prozent der Kosten bestreiten kann; den Subventionsanträgen ist daher eine genaue Darlegung des Vermögensstandes beizufügen.
4. Die Subvention seitens des Vereins darf ~~in~~ keinem Falle (auch bei Um- und Zubauten) mehr als 50 Prozent der Kosten, im Höchstfalle Mk. 20 000, betragen. Dieser Höchstbetrag wird jedoch nur in besonders dringlichen Fällen gewährt.
5. An Sektionen, die bereits Hütten besitzen, dürfen für neue Unternehmungen keine Subventionen gewährt werden, solange nicht die Tilgung der Schulden für die alten Hütten aus deren Erträgen und den sonstigen Einnahmen der Sektion sichergestellt ist.
6. Soweit als möglich ist in der Regel die ganze zu gewährende Subvention auf einmal zu bewilligen, keinesfalls aber in mehr als drei Raten.
7. Wenn die Ausführung eines Projekts, für das eine Subvention nachgesucht wird, nicht gebilligt wird, so ist dies durch einen Beschluß der Hauptversammlung festzustellen.

Wir erinnern auch daran, daß die Frist für Einreichung von Gesuchen um Beihilfen für Weg- und Hüttenbauten mit **31. Januar 1912** abläuft, und empfehlen dringend, die Gesuche tunlichst frühzeitig und nicht erst in den letzten Tagen einzusenden.

III.

Die Frist für Anmeldungen zu den Führerkursen läuft gleichfalls mit **31. Januar 1912** ab. Anzumelden sind nur solche Aspiranten, die bereits zwei Jahre als Träger zur Zufriedenheit gedient haben und deren körperliche Rüstigkeit bzw. tadelloser Gesundheitszustand feststeht.

IV.

An die Leitungen unserer Gebirgs-Sektionen stellen wir das Ersuchen, auf die in ihrem Gebiete ansässigen, ihnen bekannten Zeitungskorrespondenten dahin einwirken zu wollen, daß sie über alpine Unfälle nicht voreilige, ungenaue oder übertriebene Berichte an die Tagesblätter senden. Insbesondere sollte vermieden werden, Nachrichten über Unfälle an die Tagespresse zu geben, solange nicht Name und Herkunft des Verunglückten festgestellt ist, da durch allgemein gehaltene Meldungen, namentlich wenn nur Heimatsort oder Stand genannt wird, oft weite Kreise von Angehörigen solcher Touristen, die zurzeit im betreffenden Gebiete sich aufhielten, unnötigerweise in Unruhe und Besorgnis versetzt werden. Der Haupt-Ausschuß hat sich auch an die Tagesblätter mit dem Ersuchen gewendet, solchen ungenauen Meldungen die Aufnahme zu versagen.

V.

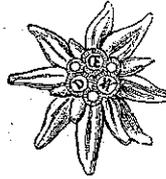
Es wurde wiederholt die Beobachtung gemacht, daß bei Brand- und Wasserschäden die „Hilfs-Komitees“ nicht nur an den Haupt-Ausschuß um Unterstützung aus dem Kaiser-Franz-Josefs-Fonds, sondern außerdem noch an die einzelnen Sektionen mit Bittgesuchen sich wenden. Wir empfehlen daher, solche Gesuche, falls nicht besondere Beziehungen zwischen der Sektion und dem betreffenden Gebiete bestehen, unberücksichtigt zu lassen und uns einzusenden.

VI.

In der Anlage übersenden wir noch die Verhandlungsschrift der Hauptversammlung Koblenz.

Haupt-Ausschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

O. v. Pfister.



Vertrauliches Rundschreiben Nr. 6.

München, im Oktober 1911.

I.

Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, daß **Ende November** die Übersiedlung der Vereinskantlei nach dem für die Zeit 1912—1916 gewählten Vereinssitze Wien stattfinden wird. Der Tag des Schlusses der Kantlei in München sowie jener der Eröffnung der Kantlei in Wien und deren Adresse wird den Herren Vorständen, Kassieren usw. mit Postkarte bekanntgegeben werden.

Die Herren Kassiere werden insbesondere ersucht, die Abrechnung bis spätestens 15. November zu pflegen, und etwaige aus der Vereinskasse zu begleichende Rechnungen für Führertage usw. sofort anzumelden.

II.

Betreffend
Versicherung.

Die im Jahre 1895 unter Mithilfe des damaligen Z.-A. Innsbruck ins Leben gerufene alpine Unfallversicherung wurde seitdem nach mehreren Richtungen ausgebaut und neuerdings dahin erweitert, daß die **Providentia** (österreichische), allgemeine Versicherungsgesellschaft unsere Sektionsmitglieder, soweit sie durch die Sektionen nach untenstehendem Schema angemeldet werden, zu so billiger Prämie versichert, daß es jedem Bergwanderer möglich ist, sich mit ganz geringem Geldaufwand gegen mögliche Bergunfälle zu versichern.

Alpine Unfallversicherung nur für Mitglieder des D. u. Ö. A.-V.

<i>M</i> od. K. 3000.—	Invalidität	} <i>M</i> od. K. 3.— für die Zeit vom 15. V. bis 15. X.
<i>M</i> od. K. 3.—	Tagesentschädigung	
<i>M</i> od. K. 5000.—	Invalidität	} <i>M</i> od. K. 4.— für die Zeit vom 15. V. bis 15. X.
<i>M</i> od. K. 3.—	Tagesentschädigung	
<i>M</i> od. K. 6000.—	Invalidität	} <i>M</i> od. K. 6.— für die Zeit vom 15. V. bis 15. X.
<i>M</i> od. K. 6.—	Tagesentschädigung	
<i>M</i> od. K. 10 000.—	Invalidität	} <i>M</i> od. K. 8.— für die Zeit vom 15. V. bis 15. X.
<i>M</i> od. K. 6.—	Tagesentschädigung	

Für die Versicherung gelten die bereits bestehenden Bedingungen für alpine Unfallversicherung. Ein kurzer Auszug aus denselben findet sich unten.

Es erscheint überflüssig, über die Notwendigkeit einer Versicherung für jeden Bergwanderer Worte zu verlieren; die jährliche Unfallstatistik redet eine eindringliche Sprache. Zur vollkommenen Ausfüllung des Zweckes der Einrichtung ist es nötig, daß möglichst alle bergsteigerisch tätigen Mitglieder — auch alle sogen. „mittleren Touristen“ — an der Versicherung teilnehmen. Es wäre daher Sache der Sektionen, ihre Mitglieder darauf hinzuweisen und deren Beteiligungserklärungen zu sammeln. Um den Sektions-

leitungen diese Arbeit zu erleichtern, werden zu geeigneter Zeit handliche Drucksachen hinausgegeben werden, welche für sich zur Unterweisung der Einzelmitglieder ausreichen. Durch das Zustandekommen dieser Mitgliederversicherung erhalten die Sektionen des D. u. Ö. A.-V. auch ein gutes Werbemittel, denn diese Versicherung ist nur ihren Mitgliedern zugänglich.

Zur Hintanhaltung von Mißverständnissen ist folgendes besonders zu beachten:

1. Mehr als *M* 10 000 für Invalidität und *M* 6.— Tagesentschädigung kann für ein und dieselbe Person nicht genommen werden.

2. Im Falle des Zusammentreffens einer solchen Mitgliederversicherung mit einer einzeln genommenen alpinen Unfallversicherung (auch Couponversicherung) trägt die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall die Leistung aus allen bei ihr bestehenden Versicherungen mit der Maßgabe, daß die Gesamtversicherungssumme für dauernde Invalidität *M* 50 000 und für Tagesentschädigung *M* 25.— nicht übersteigt.

3. Die vom D. u. Ö. A.-V. ins Leben gerufene Unfallentschädigung wird durch die eben bezeichnete Versicherung in keiner Weise berührt. Die Entschädigungen aus der Vereinskasse werden also gemäß den Bestimmungen bezahlt ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Versicherung.

Mitglieder, die eine Versicherung für den Todesfall wünschen, haben einen gesonderten schriftlichen Antrag unmittelbar an die „Providentia“ (österreichische), allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien I., Dominikanerbastei 21, oder deren Zweigniederlassung München, Rindermarkt 9 zu stellen. Die Prämie hiefür wird nach dem allgemeinen Tarif der genannten Gesellschaft berechnet.

Wir hoffen, daß einerseits die Mitglieder sich in großer Zahl die Vorteile dieser ausnehmend günstigen Versicherung verschaffen, andererseits, daß die Sektionen im Interesse ihrer Mitglieder die geringe Mühe der Sammlung und Einsendung der Beteiligungserklärungen gerne übernehmen werden.

Auszug aus den Versicherungsbedingungen.

Als alpiner Unfall gilt eine ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, welche der Versicherte bei Gebirgswanderungen unfreiwillig durch ein plötzliches, von außen mechanisch auf seinen Körper wirkendes Ereignis erleidet und welche innerhalb Jahresfrist den gänzlichen oder teilweisen Verlust der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Versicherten zur vorübergehenden oder dauernden Folge hat. So umfaßt diese Versicherung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, alle Unfälle durch Absturz, Steinfall, Elementarereignisse, wie Sturm, Nebel, Gewitter, Lawinensturz, Wildwasser und ähnliche auf die Eigenart des Gebirges zurückzuführende Vorkommnisse.

Eingeschlossen in die Versicherung sind:

Körperbeschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben erleidet;

Verrenkungen, sowie Zerrungen und Zerreißen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung;

Ersticken durch ausströmende Dämpfe oder Gase;

ohne erkennbare äußere Verletzungen eintretende Blutungen aus inneren Organen, wenn sie lediglich durch einen Unfall unter Ausschluß der Mitwirkung irgendwelcher inneren Erkrankungen verursacht sind;

Unfälle durch Erfrieren.

Mitversichert ist die Reise mit der Eisenbahn von und zum Turenggebiet.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

Unfälle, die der Versicherte bei Wettveranstaltungen irgendwelcher Art erleidet.

Die Entschädigungen werden nach folgenden Grundsätzen geleistet:

Hat der Unfall binnen Jahresfrist eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) zur Folge gehabt, so gewährt die Gesellschaft je nach dem Grade der Invalidität die volle für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit versicherte Summe oder den dem ermittelten Invaliditätsgrad entsprechenden Teil derselben als Kapitalsentschädigung.

Für Kurkosten und Arbeitsunfähigkeit wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, höchstens jedoch für die Dauer des auf den Unfall folgenden Jahres vom achten, auf den Beginn der ärztlichen Behandlung folgenden Tage ab — also unter Ausschluß der ersten sieben Tage — die versicherte tägliche Entschädigung vergütet, solange der Verletzte infolge des Unfalles vollständig arbeitsunfähig ist. Solange der Versicherte während dieser Zeit nur teilweise arbeitsunfähig ist, wird ein der verminderten Arbeitsfähigkeit entsprechender Teil dieser Entschädigung gewährt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsunfähigkeit ist der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Stand oder die angegebene Berufstätigkeit und Beschäftigung maßgebend. Hat ein Unfall keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so findet ein Ersatz der nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung, jedoch mit Ausschluß der Kosten für Badereisen, äußerstens bis zur Hälfte des für den Tag versicherten Betrages statt.

III.

Betreffend Führerangelegenheiten.

1. Mit Rücksicht auf die erfreuliche Zunahme der winterlichen Bergfahrten und den gesteigerten Bedarf an tüchtigen Schiführern hat der H.-A. die Einführung eines eigenen Schiführerzeichens beschlossen, das die wirklich brauchbaren Schiführer vor den übrigen auszeichnen soll. Letzteren wird es Ansporn sein, sich im Schifahren zu vervollkommen.

Die Zeichen werden nur auf Vorschlag der Führeraufsichts-Sektionen solchen autorisierten Führern verliehen, die nachweisbar befähigt sind, auf Schituren im Hochgebirge als kundige und verlässliche Begleiter zu dienen und die auch wirklich Schituren unternehmen. (An Führeraspiranten, Träger und sonstige Personen werden keine Zeichen abgegeben.) Nicht jeder Führer, der einen Schikurs besucht hat, ist auch befähigt, Schituren zu führen. Diese verlangen außer einer vollendeten Fahrtechnik, eine sichere Beurteilung der Gefahren des winterlichen Hochgebirges, ein großes Ausmaß von Kraft und Ausdauer, Mut und Energie, Eigenschaften, die der Durchschnittsführer nicht in genügendem Maße besitzt. Der Besuch eines Schikurses allein genügt somit nicht für die Verleihung eines Zeichens.

Wir richten an die Aufsichts-Sektionen das dringende Ersuchen, in der Auswahl der mit dem Schiführerzeichen zu beteiligenden Führer strenge vorzugehen, keine lokalen Rücksichten walten zu lassen und nur die tüchtigsten Leute vorzuschlagen. Wir erinnern an die große Verantwortung, die durch den Vorschlag übernommen wird.

Die Namen der Führer, die mit dem Zeichen beteiligt werden sollen, sind bis längstens **15. November** d. Js. dem H.-A. bekannt zu geben, worauf den Aufsichts-Sektionen Haftscheine und Schiführerzeichen zugehen werden.

Der Besitz des Zeichens und die Qualifikation (gegebenenfalls ob für leichtere oder schwierigere Turen) sind im Standblatt und im Führerbuch eigens zu vermerken.

2. Wir ersuchen die Aufsichts-Sektionen, im kommenden Frühjahr (März bis Juni) sämtliche ihrer Aufsicht zugeteilten Führer, Aspiranten und Träger zu Führertagen einzuberufen, dem H.-A. die Termine der Führertage rechtzeitig bekanntzugeben und die Protokolle einzusenden. Die Aufgaben des Führertages sind in „Verfassung und Verwaltung“ dritte Ausgabe, Seite 167 ff. erörtert.

Im besonderen ersuchen wir, auf den nächsten Führertagen den Führern die Pflicht, bei alpinen Unfällen unverzüglich Hilfe zu leisten (§ 9 der Bergführerordnung) einzuschärfen und sie zu ermahnen, in ihren Forderungen nicht über den Führertarif hinauszugehen. In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, daß die zu Rettungsdiensten aufgebotenen Führer neben der Bezahlung hoher Tagesentschädigungen auch noch auf die Begleichung ebenfalls hoher Wirtshausrechnungen, in denen der Alkohol die größte Rolle spielt, forderten. Die Verpflegung während des Rettungsdienstes haben die Führer gleich selbst zu bestreiten, andernfalls ist der hierfür geforderte Betrag vom Taglohn abzuziehen.

3. Bei den Vorschlägen zur Autorisierung von Führern bitten wir die Aufsichts-Sektionen, auf den jeweiligen Bedarf Rücksicht zu nehmen und nicht jedem Aspiranten sofort nach Absolvierung des Führerkurses die Autorisation zu verschaffen. Erst wenn sich die Aufsichts-Sektion überzeugt hat, daß der Bewerber sämtliche Hauptgipfel und Übergänge seines engeren Heimatsgebietes selbst erstiegen hat und geeignet ist, auf diesen Turen als verlässlicher Führer zu dienen, soll die Autorisierung befürwortet werden. Namentlich in den größeren Führerstandorten finden sich unter der Führerschaft Leute, die nur die gewöhnlichen „Karawanenstraßen“, sonst aber nichts kennen und die Bezeichnung „Bergführer“ kaum verdienen. Für solche Wegweiserleistungen genügen auch Träger und Aspiranten. An den Aufsichts-Sektionen liegt es, die Vermehrung des Führerproletariats hintanzuhalten und den guten Ruf der Alpenvereinsführer zu wahren.

4. Die mitfolgenden Ausschnitte des Führerverzeichnisses bitten wir sorgfältigst durchzusehen, richtig zu stellen und bis 15. November an den H.-A. einzusenden.

5. Die Lebensbestätigungen der Führerpensionäre werden heuer ausnahmsweise von den Pfarr- bzw. Standesämtern durch den H.-A. direkt eingeholt.

6. Die Anmeldungen zu den Führerkursen 1911 sind auf den mitfolgenden Formularen erst im nächsten Jahre, jedoch bis spätestens 15. Februar 1912 zu erstatten. Bewerber, die nicht im Besitze einer behördlichen Trägerlegitimation sind und die zu Beginn des Jahres 1912 das 35. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht berücksichtigt. Sämtliche Bewerber müssen außerdem 2 Jahre als Träger zur Zufriedenheit gedient haben. Die Auswahl der Einzuberufenden richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und nach der Qualifikation (Beilage eines Verzeichnisses der von dem Bewerber bereits ausgeführten Turen). In der Auswahl der Leute bitten wir größte Sorgfalt zu üben und nur solche anzumelden, die bildungsfähig und vollkommen geeignet für den Führerberuf sind sowie auch die Gewähr bieten, daß sie den Führerberuf auch ausüben werden.

7. Bei Neuaufstellung von Trägern, die sich für den Führerberuf vorbereiten wollen, ist auf die Bestimmung der neuen Satzung der Führerkasse Bedacht zu nehmen, wonach nur autorisierte Bergführer, die das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in die Versorgungsliste aufgenommen werden können. Träger, welche später Führer werden und der Versorgung teilhaftig werden wollen, dürfen daher bei ihrer Anstellung das 33. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für alle Träger ist die Ausfertigung einer behördlichen Trägerlegitimation nachzusuchen.

8. Anträge auf Abänderungen oder Neuausgabe von Führertarifen sind bis spätestens 31. Januar 1912 an den H.-A. zu richten. Die geehrten Sektionen werden gebeten, vor Inangriffnahme der Neubearbeitung eines Tarifes mit dem H.-A. in Verbindung zu treten, da den Bearbeitern der Tarife durch bestimmte Weisungen über die Abfassung von Tarifen viel Arbeit und Mühe erspart wird. Die Tarifvorlagen direkt bei der Behörde (mit Umgehung des H.-A.) einzureichen, hat keinen Zweck, da derartige Vorlagen von der Behörde doch wieder dem H.-A. zur Begutachtung vorgelegt werden. Wir ersuchen, nicht jedem kleinlichen Wunsche der Führerschaft auf Erhöhung der Führertaxen entgegenzukommen, noch weniger die bestimmte Erfüllung in Aussicht zu stellen, sondern nur die Neubearbeitung durchgehends reformbedürftiger Tarife ins Auge zu fassen.

9. Alle Behelfe zur Handhabung der Führeraufsicht, Formulare für Führertagprotokoll, Pensionsgesuche, Standblätter, Vorladungen, Ausweisbücher, Haftscheine, Versorgungsanträge usw. sind vom H.-A. zu beziehen.

Haupt-Ausschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

O. v. Pfister.

Vertrauliches Rundschreiben Nr. 9.

Wien, im Februar 1913.

I.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach § 7 der Satzung die Sektionen verpflichtet sind, den **Jahresbericht und Kassenbericht** an den H.-A. zu senden. Insbesondere bei Subventionsgesuchen ist die Beilegung des **Kassenausweises** erforderlich. Die Jahresberichte der Sektionen, die Hütten und Wege in den Alpen besitzen, sollen über alle im Berichtsjahre ausgeführten Arbeiten (Hüttenneubauten, -erweiterungen usw., Weganlagen, -ausbesserungen, Neu- und Nachmarkierungen) sowie über die geplanten Unternehmungen Aufschluß geben. Die Zahl der Hüttenbesucher ist anzuführen. Turen- und Vortragsberichte sind für die Vereinsleitung belanglos.

II.

Wie bisher, werden auch heuer zur Bezeichnung *alpiner Wege* **Wegtafeln** mit eingepreßter Aufschrift unentgeltlich geliefert, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die bestellende Sektion hat die Aufschriften der einzelnen Tafeln genau und in deutlicher Schrift auf besonderen Blättern (für jede Tafel ein Blatt!), welche der Bestellung beizulegen sind, aufzugeben.

2. Die Aufschriften sollen tunlichst knapp gefaßt werden. Für die einzelne Tafel soll der Text 25 Buchstaben nicht überschreiten.

3. Der Bestellung ist die genaue Anschrift des Empfängers (Ort, letzte Post, Bahnstation) beizufügen.

4. Die Bestellung muß bis spätestens Ende März in den Händen des H.-A. sein.

Je früher die Tafeln bestellt werden, desto früher können sie auch geliefert werden, da deren Anfertigung in der Reihenfolge der Bestellung erfolgt.

Später einlaufende Bestellungen können erst wieder im nächsten Jahre berücksichtigt werden.

Aus Anlaß vorgekommener Mißbräuche muß sich der H.-A. vorbehalten, die einlaufenden Bestellungen zu prüfen und nur solche zu berücksichtigen, die tatsächlich einem alpinen Bedürfnisse entsprechen.

III.

Den Sektionen, die **Wegbauten** ausführen, diene zur Kenntnis, daß laut behördlicher Verfügung die Verpflichtung besteht, von allen Umbauten und Neuanlagen der Alpenvereinswege noch vor Beginn der Arbeiten die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Weg liegt, zu erstatten, und zwar behufs genauer Orientierung die Führung der Wegspur unter Angabe der markanten Punkte, die sie berührt, der Wegbreite und der beiläufigen Steigungsverhältnisse zu beschreiben und, wenn tunlich, durch eine Situationsskizze zu erläutern.

Eine gleiche Anzeige ist auch bei Hüttenbauten zu erstatten, und zwar mit Angabe der Lage der Bauart (Stein, Holz), der Zahl der Räume und wieviel Personen Unterkunft finden können.

Auszug

Vertrauliches Rundschreiben Nr. 7.

Wien, im Jänner 1912.

I.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach § 7 der Satzung die Sektionen verpflichtet sind, den **Jahresbericht und Kassenbericht** an den H.-A. zu senden. Insbesondere bei Subventionsgesuchen ist die Beilage des Kassenausweises erforderlich. Die Jahresberichte der Sektionen, die Hütten und Wege in den Alpen besitzen, sollen über alle im Berichtsjahre ausgeführten Arbeiten (Hüttenneubauten, -erweiterungen usw., Wegeanlagen, -ausbesserungen, Neu- und Nachmarkierungen) sowie über die geplanten Unternehmungen Aufschluß geben. Die Zahl der Hüttenbesucher ist anzuführen. Turen- und Vortragsberichte sind für die Vereinsleitung belanglos.

II.

Es wird aufmerksam gemacht, daß Sammlungen irgendwelcher Art (durch Verkauf von allerlei Gegenständen, wie Briefmarken, Ansichtskarten usw.) von Sektion zu Sektion oder bei außerhalb des Vereins stehenden Körperschaften und Persönlichkeiten dem Ansehen des Gesamtvereins nicht förderlich sind. Sektionen, welche für eine dringende alpine Aufgabe Mittel benötigen, wollen sich vertrauensvoll an die Leitung des Gesamtvereins wenden.

Auch die Aufnahme von Bergführern als Sektionsmitglieder, insbesondere die Aufforderung, in die Sektion einzutreten, bitten wir, als der Autorität der Sektion schädlich und der Würde des Vereins nicht entsprechend, zu unterlassen.

III.

In letzter Zeit sind wiederholt Klagen darüber eingelaufen, daß Rettungsmittel (Verbandkasten, Hüttenapotheken, Tragbahren usw.) in den Hütten in verdorbenem oder ungenügendem Zustande, ja vielfach überhaupt nicht vorhanden seien. Es ist eine Ehrenpflicht jeder hüttenbesitzenden Sektion, dafür zu sorgen, daß in ihren Hütten brauchbare Rettungsmittel in genügender Menge vorhanden sind. Wir bitten daher, etwaige Mängel zu beheben. Der H.-A. vermittelt neue, von Fachleuten begutachtete Verbandkasten und Tragbahren, wie sie nunmehr bei allen alpinen Rettungsstellen des D. u. Ö. Alpenvereins zur Einführung gelangen werden, zum Selbstkostenpreise.

IV.

Die Frist für Einreichung von Anträgen auf Unterstützungen für Weg- und Hüttenbauten läuft am **31. Januar** ab; wir bitten, dies beachten zu wollen.

Die Anträge sind mit den im Art. III der Weg- und Hüttenbauordnung vorgeschriebenen Belegen zu versehen. Wenn einer oder der andere minder wichtige Beleg innerhalb der obigen

Aasch

1916/1

u. z. H. an
v. 9 1/2 vfr

Hauptauschuß des *Professoren* D. u. Ö. Alpenvereins.

Betreff: Hauptversammlung 1916.

Wien, am 15. Juni 1916.

Geehrte Sektionsleitung!

Mit Rücksicht auf die in der Kriegszeit begründeten allgemeinen Verhältnisse hatten sich im Jahre 1915 auf Anfrage des Hauptauschusses nahezu alle Sektionen gegen die Abhaltung der satzungsmäßigen Hauptversammlung ausgesprochen.

Die Verhältnisse, die für diese Stellungnahme maßgebend waren, haben sich seither noch dadurch verschärft, daß sehr erhebliche Beschränkungen im Reiseverkehr über die deutsch-österreichische Grenze eingetreten sind.

Unter diesen Umständen ist leider die Beschickung der satzungsmäßigen Hauptversammlung durch Sektionsvertreter beider Reiche im laufenden Jahre noch weiter erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht. Wir glauben deshalb, daß die Meinung der meisten Sektionen dahin gehen dürfte, daß auch im Jahre 1916 von der Abhaltung der Hauptversammlung abgesehen werde.

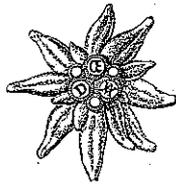
Sollte die geehrte Sektion anderer Ansicht sein, so bitten wir, uns bis 15. Juli d. J. davon Mitteilung zu machen.

Wenn sich bis dahin die Mehrheit der Sektionen mit der satzungsmäßigen Stimmzahl (Stand vom 31. Mai) nicht ausdrücklich für die Abhaltung der satzungsmäßigen Hauptversammlung im Jahre 1916 entscheidet, werden wir uns für berechtigt halten, von deren Einberufung abzusehen.

Hochachtungsvoll

Hauptauschuß des D. u. Ö. Alpenvereins.

Dr. R. Sydow,
1. Vorsitzender.



Wien, am 18. Mai 1917.

Rundschreiben betreff Hauptversammlung 1917.

Geehrte Sektionsleitung!

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten allgemeinen Verhältnisse mußte in den Jahren 1914, 1915 und 1916 von der Einberufung der satzungsmäßigen Hauptversammlungen Abstand genommen werden. Die Hoffnung, daß der Krieg nach mehr als zweijähriger Dauer zu Ende gehen und die Verhältnisse die im Vereinsinteresse notwendige Zusammenkunft der Mitglieder zulassen würden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Beschränkungen im Reiseverkehr, die Schwierigkeiten der Verpflegung während der Reise haben sich gegenüber 1916 im laufenden Jahre noch verschärft, so daß die Zusammenkunft einer größeren Anzahl von Vereinsmitgliedern behufs Abhaltung einer Hauptversammlung fast unmöglich wird.

Trotzdem möchte der Hauptauschuß den Ausfall der diesjährigen Versammlung, wie bisher, nicht ohne Willensäußerung der Sektionen verfügen. Dies um so weniger, als in der heurigen Versammlung auch über die Neuwahl des Vereinsfizes und des Verwaltungsausschusses, dessen Amtsdauer mit Zustimmung der Sektionen für das Jahr 1917 verlängert worden war, zu beraten wäre.

Sollte jedoch die geehrte Sektion ungeachtet der dagegen obwaltenden Hindernisse die Einberufung einer Hauptversammlung 1917 für durchführbar und die Neuwahl des Verwaltungsausschusses und des Vereinsfizes für 1918 als wünschenswert erachten, so wolle sie dies dem Hauptauschusse bis 15. Juni d. J. mitteilen; andernfalls würde angenommen werden, daß die Sektion dem Ausfall der Hauptversammlung 1917 zustimmt.

Wenn sich bis dahin die Mehrheit der Sektionen mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl (Stand vom 31. Mai) nicht ausdrücklich für die Abhaltung der Versammlung und für die damit zu verbindende Beschlußfassung über die Neuwahl des Vereinsfizes ausspricht, wird sich der Hauptauschuß für berechtigt halten, von der Einberufung einer Hauptversammlung im Jahre 1917 abzusehen und auch im Jahre 1918 die laufenden Geschäfte des Vereins von Wien aus durch den jetzigen Verwaltungsausschuß zu besorgen.

In diesem Falle wird der Hauptauschuß in einer im Herbst d. J. stattfindenden Sitzung die zur Fortführung der Vereinstätigkeit erforderlichen Beschlüsse fassen.

Hochachtungsvoll

Hauptauschuß des D. u. Ö. Alpenvereins.

Dr. R. S y d o w,

1. Vorsitzender.



Wien, am 15. Mai 1918.
I., Grünangergasse 1.

Rundschreiben.
Betreff Hauptversammlung 1918.

Geehrte Sektionsleitung!

Die durch den Krieg nötig gewordenen Beschränkungen im Reiseverkehr, die Schwierigkeiten der Verpflegung während der Reise und nicht zuletzt der notgedrungen in vielen Sektionen eingetretene Stillstand des Sektionslebens haben die weit überwiegende Mehrzahl der Sektionen bewogen, sich auf die Anfrage des Hauptauschusses bezüglich Abhaltung der satzungsmäßigen Hauptversammlung im Jahre 1917 für deren Ausfall auszusprechen.

Die erwähnten Hindernisse haben sich in jeder Hinsicht seit Jahresfrist neuerdings verschärft, und wenn wir auch auf ein nicht zu fernes Ende des Krieges rechnen, so ist doch keine Aussicht vorhanden, daß die für die Zusammenkunft von Vertretern aller Sektionen oder doch des größten Teiles der Sektionen notwendigen Erleichterungen im Reiseverkehr noch im laufenden Jahre eintreten werden.

Der Hauptauschuß will jedoch wie in den letzten Jahren den Ausfall der Hauptversammlung, die auch die Fortdauer der Mandate der Hauptauschuß-Mitglieder und die Verlängerung der Zeitdauer des Vereinstages um ein weiteres Jahr zur Folge hätte, nicht aussprechen, ohne sich der Zustimmung der Sektionen vergewissert zu haben.

Der Hauptauschuß wird von der Einberufung einer Hauptversammlung absehen, wenn sich nicht die Mehrheit der Sektionen mit der satzungsmäßigen Stimmzahl (Stand vom 31. Mai, vgl. § 21 der Vereinsatzung) bis zum 15. Juni 1918 für die Einberufung der Versammlung durch eine Mitteilung an den Verwaltungsausschuß, Wien, I., Grünangergasse 1, ausdrücklich ausspricht.

Wenn die Versammlung ausfällt, wird der Hauptauschuß in einer voraussichtlich im September stattfindenden Sitzung die zur Fortführung der Vereinstätigkeit erforderlichen Beschlüsse fassen.

Diesen namens des Hauptauschusses gegebenen Mitteilungen erlaube ich mir in meiner Eigenschaft als Vorsitzender eine Anfrage beizufügen, für welche ich mich auf eine Beschlussfassung des Hauptauschusses nicht stütze.

Der Hauptauschuß hat bereits in seiner vorjährigen Sitzung auf Anregung des Verwaltungsausschusses sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht auch ohne Einberufung einer Hauptversammlung eine persönliche Fühlung mit den Sektionen und Mitgliedern des Vereins durch eine Zusammenkunft des Hauptauschusses mit Sektionsvertretern herbeigeführt werden könnte.

Der Hauptauschuß konnte sich damals nicht dazu entschließen.

Es herrschte die Ansicht vor, daß es an einem ernstlichen Beratungstoff so lange fehle, als nicht Klarheit darüber bestehe, wie sich die Verhältnisse nach dem Ende des Krieges gestalten würden.

Inzwischen sind mir aber erneut Wünsche aus den Sektionen bekannt geworden, die persönliche Berührung unter den Vertretern der Sektionen und mit dem Hauptauschuß alsbald und unabhängig von der Beendigung des Krieges herzustellen.

Zurzeit wäre dies angesichts der obwaltenden Paß- und Ernährungsschwierigkeiten wohl nur in der Weise zu ermöglichen, daß die Zusammenkunft in einem südbayerischen, der österreichischen Landesgrenze nicht zu fernen Orte stattfände. Zeitpunkt: gegen Mitte September.

Gegenstand der Besprechung würden die Lage des D. u. Ö. Alpenvereins, die vom Hauptauschuß in den letzten fünf Jahren getroffenen Anordnungen und etwaige Absichten für die Zukunft (Zeitpunkt und Ort der nächsten Hauptversammlung, künftiger Vorort) bilden können. Eine förmliche Beschlußfassung würde natürlich nicht stattfinden.

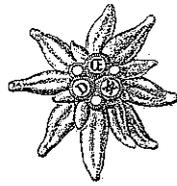
Bevor ich eine erneute Entscheidung des Hauptauschusses über die Einberufung einer solchen Versammlung herbeiführe, wäre es mir von Wert, die Meinung der Sektionen kennen zu lernen. Ich bitte deshalb, mir eine Äußerung unter meiner Adresse: Berlin W. 9, Leipziger Platz 11 a, bis Mitte Juni zugehen zu lassen und sich dabei auch darüber auszusprechen, ob die Sektion gegebenenfalls einen Vertrauensmann dazu entsenden würde. Die Kosten der Entsendung des Vertrauensmannes hat natürlich die Sektion zu tragen.

Mit alpinem Gruße

Dr. R. Sydow,

Vorsitzender des Hauptauschusses.

Mitteil. des Hauptauschusses
in
Passau



Wien, den 31. Mai 1920.

Betreff:
Vorbereitung der Wahlen
zum Hauptauschuß.

Geehrte Sektionsleitung!

Auf der diesjährigen Hauptversammlung muß eine Neuwahl des gesamten Hauptauschusses für die Dauer der Jahre 1921—1925 stattfinden.

Nach § 14 der Satzungen hat der gegenwärtige Hauptauschuß die Wahlvorschläge zu machen.

Wegen der Zusammensetzung des künftigen Verwaltungsausschusses ist der für ihn in Aussicht genommene Vorsitzende um Vorschläge gebeten worden; er hat folgende Liste aufgestellt:

Vorsitzender: Burkhard, Wilhelm von, Staatsrat.

- Mitglieder:** 1. Dr. R. Giesenhagen, o. Univ.-Prof., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
2. Rehlen Robert, städt. Baurat,
3. Dr. Pospischi S., Bankdirektor,
4. Römer Nikolaus, Institutsvorstand,
5. Dr. Müller Gustav, Ministerialrat,
6. Sotier Adolf, Regierungsrat,
7. Enzensperger Ernst, Gymnasialprofessor,
8. Müller Carl, Landgerichtsrat, Leiter des Alpinen Museums.

Der Vorsitzende und sämtliche Beisitzer sind in München wohnhaft, gehören überdies verschiedenen der dortigen Sektionen an.

Die Überschreitung der durch § 13 der Satzungen vorgeschriebenen Mindestzahl der am Vereinsitzenden, nach § 16 dem Verwaltungsausschuß angehörigen Mitglieder des Hauptauschusses um drei wird dadurch begründet, daß die notwendige Anpassung des Vereins an die veränderten Verhältnisse eine erhebliche Vermehrung der Arbeiten des Verwaltungsausschusses zur Folge haben wird.

Der Hauptauschuß hat beschlossen, den Vorschlägen des Herrn Staatsrats von Burkhard beizutreten und sie der Hauptversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Bevor der Hauptauschuß die Vorschlagsliste der 17 übrigen Mitglieder des neuen Hauptauschusses aufstellt, glaubt er zunächst die Wünsche der Sektionen hören zu sollen.

Der Verteilung der Mitglieder über das ganze Vereinsgebiet hatte der Hauptauschuß München durch Rundschreiben vom 7. Juni 1910 gewisse räumlich abgegrenzte Gruppen von Sektionen zugrunde gelegt. Danach sollten angehören: der Gruppe

A. 1. Wien und Niederösterreich	2 Mitglieder,
2. Salzburg und Oberösterreich	1 Mitglied,
3. Kärnten, Steiermark, Krain, Küstenland	1 "
4. Tirol und Vorarlberg	3 Mitglieder,
5. Sudetenländer	1 Mitglied.

B. 1. Berlin und Provinz Brandenburg	1 Mitglied,
2. Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Schleswig, Mecklenburg	1 "
3. Hannover, Braunschweig, Hansestädte, Anhalt, Lippe	1 "
4. Rheinland, Westfalen	1 "
5. Provinz Sachsen und Sachsen-Thüringen	1 "
6. Provinz Hessen und Großherzogtum Hessen	1 "
7. Königreich Sachsen	2 Mitglieder,
8. Königreich Württemberg	1 Mitglied,
9. Baden, Reichslande, Pfalz	1 "
10. Königreich Bayern (rechtsrheinisch)	2 Mitglieder.

Dementsprechend sind die späteren Wahlen zum Hauptauschuß vorgenommen worden. Diese Verteilung wird auch diesmal im wesentlichen festzuhalten sein. An die Stelle der Vertreter der aus dem Verein ausgeschiedenen Sektionen in den verlorenen Gebieten (A 3, 4, 5) werden Angehörige österreichischer und reichsdeutscher Sektionen zu treten haben, die jenen Gebieten entstammen oder sonst durch besondere Beziehungen mit ihnen verbunden sind. Einige Verschiebungen werden sich allerdings daraus ergeben, daß für den Verwaltungsausschuß (außer dem Vorsitzendem) diesmal 8 Mitglieder statt 5 erbeten werden.

Die Sektionen, welche aus dem Kreise ihrer Mitglieder Anwärter für die Wahl zum Hauptauschuß benennen wollen, werden ersucht, ihre Vorschläge bis zum **15. August** in die Hände des Hauptauschusses langenzulassen.

Der Hauptauschuß wird dann in seiner der Hauptversammlung unmittelbar vorhergehenden Sitzung den Wahlvorschlag aufstellen und ihn in der Vorbesprechung zur Erörterung bringen.

Die Wahl des 1. und 3. Vorsitzenden des neuen Hauptauschusses glaubt der Hauptauschuß lediglich der Hauptversammlung überlassen zu sollen, ohne seinerseits Vorschläge zu machen.

Mit alpinem Gruß
Dr. R. v. Sibold,
 I. Vorsitzender.

Geehrte Schwestersektion!

Die auf dem Salzburg-Chiemgaulschen Sektionentag zu Salzburg am 3. Juni vertretenen Sektionen haben folgende

A) Anträge zur Hauptversammlung gestellt:

1. Der neu zu wählende Verwaltungsausschuß wird angewiesen, im Verein mit den Mitgliedern des neu zu wählenden Hauptausschusses und unter Zuziehung einzelner erfahrener Vereinsmitglieder Vorschläge für eine Umgestaltung der Vereinsleitung zur nächsten Hauptversammlung in dem Sinne vorzubereiten, daß der Hauptausschuß, völlig getrennt vom Verwaltungsausschuß, ein ihr in allen wichtigen Angelegenheiten beratendes, seine Anträge der Hauptversammlung gegenüber begutachtendes Organ darstelle, das auch, wenn eine Hauptversammlung ausfallen sollte, berufen sein soll, deren Funktionen zu übernehmen. Auch sind Bestimmungen zu treffen, um die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses durch die Sektionen sachungsmäßig festzulegen.

2. Um einer derartigen Umgestaltung nicht vorzugreifen, werden die Mitglieder des Hauptausschusses — mit Ausnahme derer des Verwaltungsausschusses — wie im vorigen Jahre auch diesmal nur auf die Dauer eines Jahres gewählt.

B) Im Zusammenhang mit diesem Antrage haben die oben bezeichneten Sektionen ferner beschlossen, dafür einzutreten, daß bei der diesjährigen Hauptversammlung in Salzburg der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Erz Burkhart, zugleich zum ersten Vorsitzenden des Vereines gewählt werde, ferner daß die bisherigen Vorsitzenden v. Sydow und Dr. Grienberger bis zur Aenderung der Satzungen als 2. und 3. Vorsitzender weiter im Amte verbleiben.

Begründung:

Die ungeheure Erschwerung und Verteuerung in den Verkehrs- und Reiseverhältnissen, sowie die während der Zeit des letzten Vorortes gemachten Erfahrungen zwingen zu einer Vereinfachung unserer Einrichtungen. Schon zur Hauptversammlung Nürnberg wurde eine Reihe von Satzungsänderungen angemeldet, jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorortes zurückgestellt. Dieser Zeitpunkt ist nunmehr eingetreten. Vor allem kam die in den Satzungen des Jahres 1908 niedergelegte Vereinigung des geschäftsführenden Ausschusses mit dem doch nur beratenden, nicht mitverwaltenden Hauptausschuß unter den jetzigen Verhältnissen nicht aufrecht erhalten bleiben. Der Hauptausschuß in seiner jetzigen Gestalt ist ein zu schwerfälliger und namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen viel zu kostspieliger Apparat. Der Umstand aber, daß der erste Vorsitzende sich nicht im Vorort des Vereines befand, mußte sich bei den jetzigen Schwierigkeiten des Verkehrs usw. als ein großes Hemmnis erweisen und auch sonst zu unliebsamen Weiterungen führen. Die Leitung hatte nur dem Namen nach der Haupt-, tatsächlich der Verwaltungsausschuß inne. Wenn wir dieses in der Natur der Sache gelegene Verhältnis durch unsere Anträge zum Ausdruck zu bringen und festzulegen suchen, nähern wir uns wieder den alten Satzungen, die unseren Verein groß und stark gemacht haben. Dabei denken wir uns die Stellung des Hauptausschusses ähnlich der des einstigen „Weg- und Hüttenbau-Ausschusses“.

Der neue Hauptausschuß hätte demnach in allen wichtigen allgemeinen Vereinsangelegenheiten dem Verwaltungsausschuß zur Seite zu stehen, seine Anträge — namentlich in Bezug auf Weg- und Hüttenbau — zu begutachten, gegebenenfalls von dessen Anträgen abweichende Anschauungen vor der Hauptversammlung zu vertreten, schließlich auch diese selbst zu erlassen, da ein Ausfall derselben sich vielleicht in der Zukunft wiederholen könnte. Deshalb möge auch auf die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses den Sektionen mehr als bisher Einfluß zustehen.

Aus diesen Gesichtspunkten beantragen wir, den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zugleich als 1. Vereinsvorsitzenden zu wählen, was im Rahmen der heutigen Satzungen möglich ist; ferner schlagen wir vor, obwohl wir einen Wechsel des Vorsitzenden als in den Ueberlieferungen des Vereines gelegen und durchaus zweckmäßig betrachten, die bisherigen Vorsitzenden, die einerseits mit den deutschen, andererseits mit den österreichischen Verhältnissen vollkommen vertraut sind, wieder in den Vorsitz zu wählen, da wir es angesichts der jetzigen äußerst heiklen Verhältnisse, die eine sehr sorgsame, geduldige Pflege erheischen, für sehr bedenklich halten, wenn bereits angespannene wertvolle Beziehungen durch Personalwechsel abgerissen würden. Daher unsere Uebergangsbestimmung.

C) Endlich glaubt der Salzburg-Chiemgaulsche Sektionentag mit Bezug auf ein Rundschreiben der um unseren Verein gewiß hochverdienten Sektion Innsbruck seine Stimme warnend erheben zu sollen: bei unserer noch völlig ungeklärten politischen Lage halten wir den Zeitpunkt zu einer Namensänderung unseres Vereines für äußerst ungünstig und die ihm daraus möglicher Weise erwachsenden üblen Folgen für sehr bedenklich!

Wir bitten die geehrte Schwestersektion, hierzu Stellung zu nehmen und von ihrer Willensmeinung den Hauptausschuß mittelst beiliegender Karte unverzüglich zu verständigen.

Mit alpinem Gruß

Sektion Salzburg des D. u. De. Alpenvereins.